



# **Darlehen an die Swissair Schweizerische Luftverkehr AG**

Prüfung der Darlehensabrechnung  
Swissair,  
Schlussbericht nach dem  
Bereinigungsverfahren zwischen dem  
BAZL, der EFV und Swissair



## **Impressum**

<b>Bestelladresse</b>	Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK)
<b>Adresse de commande</b>	Monbijoustrasse 45, CH - 3003 Bern
<b>Indirizzo di ordinazione</b>	<a href="http://www.efk.admin.ch">http://www.efk.admin.ch</a>
<b>Order address</b>	
<b>Bestellnummer</b>	1.8374.100.00373.065
<b>Numéro de commande</b>	
<b>Numero di ordinazione</b>	
<b>Order number</b>	
<b>Zusätzliche Informationen</b>	E-Mail: <a href="mailto:info@efk.admin.ch">info@efk.admin.ch</a>
<b>Complément d'informations</b>	Tel. +41 58 463 11 11
<b>Informazioni complementari</b>	
<b>Additional information</b>	
<b>Originaltext</b>	Deutsch
<b>Texte original</b>	Allemand
<b>Testo originale</b>	Tedesco
<b>Original text</b>	German
<b>Zusammenfassung</b>	Deutsch (« Das Wesentliche in Kürze »)
<b>Résumé</b>	Français (« L'essentiel en bref »)
<b>Riassunto</b>	Italiano (« L'essenziale in breve »)
<b>Summary</b>	English (« Key facts »)
<b>Abdruck</b>	Gestattet (mit Quellenvermerk)
<b>Reproduction</b>	Autorisée (merci de mentionner la source)
<b>Riproduzione</b>	Autorizzata (indicare la fonte)
<b>Reproduction</b>	Authorized (please mention the source)

**Darlehen an die Swissair Schweizerische Luftverkehr AG**  
**Prüfung der Darlehensabrechnung Swissair**  
**Schlussbericht nach dem Bereinigungsverfahren zwischen dem Bundesamt für**  
**Zivilluftfahrt, der Eidgenössischen Finanzverwaltung und Swissair**

**Das Wesentliche in Kürze**

---

Als letzter Akt im Debakel der nationalen Fluggesellschaft blieb die Swissair-Flotte Anfang Oktober 2001 mangels Liquidität am Boden. Innert Stunden nach dem Grounding beschloss der Bund, der Swissair ein Darlehen für die Aufrechterhaltung des Betriebs bis zu einer geordneten Übernahme zu gewähren. Das Darlehen belief sich am Ende auf 1,45 Milliarden Franken, davon wurden 1,15 Milliarden ausbezahlt.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) war für die Prüfung der Abrechnung der Verwendung dieses Darlehens verantwortlich. Ersten Berechnungen zufolge hätten die Zahlungen nicht ausgereicht und um weitere 9 Millionen Franken aufgestockt werden sollen. Die EFK hat die Abrechnung Punkt für Punkt geprüft und aufgezeigt, dass verschiedene Transaktionen nicht im Zusammenhang mit dem Darlehenszweck standen. Nach fast vierzehn Jahren hat der Liquidator diesen Einwänden zugestimmt. Dem Bund werden 220 Millionen Franken zurückerstattet.

**Im Abrechnungsverfahren mussten komplexe Sachverhalte bereinigt werden**

Mit Schreiben vom 31. März 2009 hat die EFK die durch den Gläubigerausschuss verabschiedete Abrechnung über das Darlehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Swissair Schweizerische Luftverkehr AG in Nachlassliquidation (Swissair) erhalten. Die Darlehensabrechnung schliesst bei einem „Umsatz“ von rund 2,1 Milliarden Franken mit einer Nachforderungssumme gegenüber dem Bund von rund 9 Millionen Franken ab.

In der Folge hat die EFK zu 18 der 23 Abrechnungspositionen Nachweise, Substantiierungen oder ergänzende Beurteilungen verlangt. Im Rahmen dieser Nachweisbeschaffung korrigierte Swissair die Darlehensabrechnung von sich aus um 53 Millionen Franken auf einen Saldo zugunsten des Bundes von 43 Millionen Franken.

Die EFK prüfte anschliessend die Abrechnung. Sie stellte Abrechnungsmängel im Umfang von rund 324 Millionen Franken fest und forderte in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 entsprechende Korrekturen. Gemäss EFK-Bericht ist das Guthaben des Bundes gegenüber der Swissair auf rund 367 Millionen Franken zu korrigieren.

Daraufhin hat Swissair bis zum 10. Februar 2015 im Rahmen von sieben Teillieferungen die Darlehensabrechnung nochmals überarbeitet. Swissair korrigierte ihre Abrechnung um weitere 87 Millionen Franken zugunsten des Bundes. Diese Summe ergibt sich im Wesentlichen als Saldo aus einer von der EFK geforderten Gutschrift, insbesondere für Cargo-Einnahmen (insgesamt rund 140 Millionen Franken) und neuen, bisher nicht dem Bund belasteten Ausgaben (rund 54 Millionen). Die restlichen von der EFK verlangten Korrekturen (rund 184 Millionen) hat Swissair in ihren Überarbeitungen nicht berücksichtigt, teilweise aber durch nachgelieferte Dokumente ausreichend substantiiert.



## **Auch in der überarbeiteten Abrechnung verblieben Differenzen**

Gemäss der vom Gläubigerausschuss am 23. Februar 2015 genehmigten überarbeiteten Darlehensabrechnung der Swissair vom 10. Februar 2015 beträgt der Abrechnungssaldo zugunsten des Bundes rund 130 Millionen Franken. Diesen Betrag hat Swissair im April 2015 dem Bund rückerstattet.

Die EFK hat die überarbeitete Darlehensabrechnung sowie die dazu gelieferten Stellungnahmen der Swissair geprüft und stellt fest, dass entgegen den Bestimmungen des Darlehensvertrags dem Bund nach wie vor Einnahmen vorenthalten und vertragswidrig Ausgaben belastet werden.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Positionen im Umfang von rund 180 Millionen Franken:

Einnahmen aus Flugscheinen, die vor dem 5. Oktober 2001 erstellt, aber nachher bezahlt und abgeflogen wurden	12 Millionen	Franken
Rückzahlung des konzerninternen Darlehens SAirLines vor Inkrafttreten des Darlehensvertrags mit dem Bund und entgegen der vertraglichen Zweckbestimmung	50 Millionen	Franken
Belastung von Zahlungen für Leistungen vor dem Inkrafttreten des Darlehensvertrags am 5. Oktober 2001	70 Millionen	Franken
Belastung von Zahlungen vor dem Inkrafttreten des Darlehensvertrags für Leistungen vor und nach dem 5. Oktober 2001	30 Millionen	Franken
Überbrückungskredite	10 Millionen	Franken
Verschiedenes	8 Millionen	Franken

Der EFK fehlen rechtliche Möglichkeiten diese Darlehensrückzahlung durchzusetzen, diese obliegen dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als Vertragspartnerin. Das BAZL hat auf Empfehlung der EFK die Darlehensrückzahlung im vorerwähnten Betragsumfang bei Swissair geltend gemacht. Es bestanden die Optionen einer gegenseitigen Einigung oder die Ausstände klageweise beim Bundesverwaltungsgericht geltend zu machen<sup>1</sup>.

## **Die Differenzen konnten auf dem Verhandlungsweg bereinigt werden**

Die Beurteilung der EFK basiert auf einer engen Auslegung der Darlehensverträge. Diese wird den effektiven Verhältnissen nach dem Grounding und während des Winterflugplans 2001/02 allerdings nur teilweise gerecht. Die EFK hat in verschiedenen Besprechungen mit dem BAZL und der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) auf Interpretationsspielraum und die inhärenten Prozessrisiken bei den einzelnen Positionen hingewiesen. Das BAZL liess ergänzend die Prozesschancen und -risiken durch ein externes Gutachten beurteilen.

Im Anschluss an Aussprachen zwischen dem BAZL, der EFV und Swissair unterbreitete das BAZL der Swissair eine Vergleichsofferte mit einer geforderten Schlusszahlung von 90 Millionen Franken. Die Vergleichsofferte ist begründet und berücksichtigt die Prozesschancen bei den einzelnen

---

<sup>1</sup> Details zu den Forderungen sind aus der Tabelle in Anhang 1 ersichtlich.

Abrechnungspositionen. Die Verhandlungen mündeten in die Vereinbarung vom 1. Februar 2016, in welcher der Vergleichsvorschlag sanktioniert wurde.

Swissair forderte ursprünglich rund 9 Millionen Franken Nachzahlung vom Bund. Nach Prüfung aller Unterlagen und unter Berücksichtigung der inhärenten Risiken bei einer klageweisen Einforderung resultierte eine Rückzahlung im Umfang von insgesamt 220 Millionen Franken zugunsten des Bundes.

Die EFK wurde bei den Verhandlungen und den Entscheiden jeweils durch das BAZL und die EFV konsultiert. Sie beurteilt die Einigungsvereinbarung als nachvollziehbar und angemessen und zwar sowohl bezüglich des Vorgehens als auch des erzielten Resultats.



**Prêt à Swissair, société anonyme suisse pour la navigation aérienne**  
**Audit du décompte du prêt à Swissair**  
**Rapport final à l'issue de la procédure de conciliation entre l'Office fédéral de l'aviation civile, l'Administration fédérale des finances et Swissair**

**L'essentiel en bref**

---

La débâcle de la compagnie aérienne nationale Swissair s'est soldée en octobre 2001 par l'immobilisation au sol de tous ses avions (*grounding*) en raison d'un manque de liquidités. Quelques heures après le *grounding*, la Confédération a décidé d'accorder à Swissair un prêt pour poursuivre l'exploitation aérienne jusqu'à une reprise ordonnée. Ce prêt s'est élevé au final à 1,45 milliard de francs, dont 1,15 milliard ont été versés.

Le Contrôle fédéral des finances (CDF) a été chargé de vérifier le décompte concernant l'utilisation du prêt. D'après les premiers calculs, les versements étaient insuffisants et auraient dû être augmentés de 9 millions de francs. Le CDF a minutieusement audité le décompte et mis en évidence plusieurs transactions qui n'étaient pas conformes au but du prêt. Après presque quatorze ans, le liquidateur a reconnu la validité des objections. 220 millions de francs vont être remboursés à la Confédération.

**Des faits complexes à corriger lors de la procédure de décompte**

Dans un courrier daté du 31 mars 2009, le CDF a reçu le décompte du prêt de la Confédération suisse à Swissair, société anonyme suisse pour la navigation aérienne, en liquidation concordataire (Swissair), qui avait été approuvé par la commission des créanciers. Ce décompte présente un «chiffre d'affaires» de quelque 2,1 milliards de francs et un solde d'environ 9 millions de francs en faveur de la Confédération.

Par la suite, le CDF a demandé des preuves, des justificatifs ou des évaluations complémentaires sur 18 des 23 postes du décompte. Lorsque ces preuves ont été fournies, Swissair a corrigé d'elle-même le décompte du prêt de 53 millions de francs, portant le solde en faveur de la Confédération à 43 millions.

Le CDF a ensuite vérifié le décompte. Il a constaté des lacunes de l'ordre de 324 millions de francs et exigé les corrections correspondantes dans son rapport du 28 octobre 2011. D'après ce dernier, le solde de la Confédération auprès de Swissair devait être corrigé pour s'établir à près de 367 millions.

Swissair a alors de nouveau remanié le décompte du prêt jusqu'au 10 février 2015, dans le cadre de sept livraisons partielles. La compagnie aérienne a corrigé son décompte de 87 millions de francs supplémentaires en faveur de la Confédération. Cette somme représente pour l'essentiel le solde d'une écriture de crédit exigée par le CDF, notamment pour des recettes issues de l'activité de fret (quelque 140 millions au total), et de nouvelles dépenses non encore imputées à la Confédération (près de 54 millions). Lors de ses rectifications, Swissair n'a pas tenu compte des autres corrections demandées par le CDF (environ 184 millions), mais les documents fournis ultérieurement ont, en partie, justifié cette position de manière suffisante.

## Le décompte remanié présente également des différences

Approuvé le 23 février 2015 par la commission des créanciers, le décompte remanié du 10 février 2015 du prêt à Swissair présente un solde de quelque 130 millions de francs en faveur de la Confédération. Swissair a remboursé ce montant à la Confédération en avril 2015.

Le CDF a vérifié le décompte remanié du prêt et les prises de position fournies à ce sujet par Swissair. Il constate que, contrairement aux dispositions du contrat de prêt, des recettes ne sont toujours pas créditées à la Confédération et des dépenses lui sont imputées à tort.

Il s'agit essentiellement des postes suivants, qui représentent près de 180 millions de francs:

Recettes provenant des billets d'avion émis avant le 5 octobre 2001 mais payés et utilisés après cette date	12 millions de francs
Remboursement du prêt SAirLines interne au groupe avant l'entrée en vigueur du contrat de prêt avec la Confédération, en opposition aux dispositions contractuelles sur le but	50 millions de francs
Imputation de paiements pour des prestations antérieures à l'entrée en vigueur du contrat de prêt le 5 octobre 2001	70 millions de francs
Imputation de paiements avant l'entrée en vigueur du contrat de prêt pour des prestations antérieures et postérieures au 5 octobre 2001	30 millions de francs
Crédits-relais	10 millions de francs
Divers	8 millions de francs

Le CDF n'a pas les moyens juridiques d'imposer le remboursement du prêt, ceux-ci relevant de l'Office fédéral de l'aviation civile (OFAC) en qualité de partenaire contractuel. Sur recommandation du CDF, l'OFAC a fait valoir auprès de Swissair le remboursement du prêt à hauteur des montants susmentionnés. Les options suivantes étaient possibles en la matière: un accord mutuel entre les parties ou une plainte auprès du Tribunal administratif fédéral pour obtenir le règlement des créances<sup>1</sup>.

## Différences aplanies dans le cadre de négociations

L'évaluation du CDF s'appuie sur une interprétation stricte des contrats de prêt, qui n'est cependant que partiellement conforme aux relations effectives après le *grounding* et pendant le programme d'hiver 2001/2002. Au cours d'entretiens avec l'OFAC et l'Administration fédérale des finances (AFF), le CDF a souligné la marge d'interprétation existante et les risques inhérents à un procès pour les différents postes. À titre de complémentarité, l'OFAC a mandaté une expertise externe pour évaluer les chances et les risques d'un procès.

Après des discussions entre l'OFAC, l'AFF et Swissair, l'OFAC a soumis à Swissair une offre de règlement en vue d'un paiement final de 90 millions de francs. Cette offre est justifiée et tient compte

---

<sup>1</sup> Les créances sont exposées en détail dans le tableau à l'annexe 1.



des chances de succès d'un procès portant sur les différents postes du décompte. Les négociations se sont conclues par l'accord du 1<sup>er</sup> février 2016 entérinant le règlement proposé.

Initialement, Swissair demandait à la Confédération un paiement complémentaire de quelque 9 millions de francs. Après examen de tous les documents et prise en compte des risques inhérents à un procès pour faire exécuter la créance, la Confédération a bénéficié d'un remboursement total de 220 millions.

L'OFAC et l'AFF ont consulté le CDF lors des négociations et des prises de décision. Ce dernier estime que l'accord conclu est compréhensible et raisonnable, tant en ce qui concerne la procédure que le résultat obtenu.

**Texte original en allemand**



## **Prestito concesso a Swissair, Società anonima svizzera per la navigazione aerea Verifica del conteggio del prestito concesso a Swissair**

### **Rapporto finale dopo la procedura di eliminazione delle divergenze tra l'Ufficio federale dell'aviazione civile, l'Amministrazione federale delle finanze e Swissair**

#### **L'essenziale in breve**

---

L'ultimo atto del fallimento della compagnia aerea nazionale è stato il *grounding* della flotta di Swissair che a inizio ottobre del 2001 è rimasta bloccata a terra per mancanza di liquidità. Poche ore dopo la Confederazione ha deciso di concedere a Swissair un prestito per garantire il servizio aereo fino al regolare trasferimento a una nuova compagnia. Questo prestito è ammontato in conclusione a 1,45 miliardi di franchi, di cui 1,15 miliardi sono stati versati.

Il Controllo federale delle finanze (CDF) è stato incaricato di esaminare il conteggio sotto il profilo dell'impiego di questo prestito. Dai primi calcoli è emerso che i versamenti erano insufficienti e che avrebbero dovuto essere aumentati di altri 9 milioni di franchi. Il CDF ha verificato il conteggio punto per punto e ha dimostrato che diverse transazioni effettuate non erano legate allo scopo del prestito. Dopo quasi 14 anni il liquidatore ha accolto queste obiezioni. Alla Confederazione verranno pertanto restituiti 220 milioni di franchi.

#### **Nella procedura di conteggio è stato necessario appurare fatti complessi**

Con lettera del 31 marzo 2009, il CDF ha ricevuto il conteggio del prestito concesso dalla Confederazione Svizzera a Swissair, Società anonima svizzera per la navigazione aerea, in liquidazione concordataria (di Swissair), approvato dalla delegazione dei creditori. Questo conteggio presenta una «cifra d'affari» di circa 2,1 miliardi di franchi e una pretesa supplementare di circa 9 milioni di franchi nei confronti della Confederazione.

Successivamente il CDF ha chiesto prove, dimostrazioni o valutazioni complementari per 18 delle 23 posizioni del conteggio. Nel quadro dell'acquisizione delle prove, Swissair ha corretto di propria iniziativa il conteggio del prestito di 53 milioni di franchi, determinando in tal modo un saldo a favore della Confederazione di 43 milioni di franchi.

Il CDF ha successivamente verificato il conteggio. In questa occasione ha constatato lacune dell'ordine di circa 324 milioni di franchi e ha chiesto pertanto le correzioni corrispondenti nel suo rapporto del 28 ottobre 2011. Secondo questo rapporto, l'aver di Swissair nei confronti della Confederazione dovrebbe essere corretto a circa 367 milioni di franchi.

Fino al 10 febbraio 2015, nel quadro di sette forniture parziali Swissair ha quindi proceduto a un'ulteriore revisione del conteggio. In tale circostanza Swissair ha corretto il suo conteggio di ulteriori 87 milioni di franchi a favore della Confederazione. Questo importo risulta essenzialmente dal saldo di un accredito chiesto dal CDF, in particolare per le entrate provenienti da attività di cargo (totale ca. 140 milioni) e da nuove uscite che fino a quel momento non erano state addebitate alla Confederazione (ca. 54 milioni). Nella sua revisione, Swissair non ha tenuto conto delle altre correzioni richieste dal CDF (ca. 184 milioni), ma queste posizioni sono state in parte sufficientemente giustificate con i documenti che ha fornito successivamente.



### Anche nel rendiconto rivisto permangono differenze

Il nuovo conteggio del prestito concesso a Swissair, che la delegazione dei creditori ha approvato e rivisto il 23 febbraio 2015, presenta un saldo a favore della Confederazione di circa 130 milioni di franchi. Swissair ha restituito questo importo alla Confederazione nel mese di aprile del 2015.

Il CDF ha esaminato il conteggio rivisto come pure le corrispondenti prese di posizione fornite da Swissair e constata che, contrariamente ai termini del contratto di prestito, alla Confederazione non vengono tuttora accreditate determinate entrate nonché addebitate illecitamente determinate uscite.

Sostanzialmente si tratta delle seguenti posizioni per un importo di circa 180 milioni di franchi:

Entrate a titolo di biglietti di passaggio emessi prima del 5 ottobre 2001, ma pagati e utilizzati dopo tale data	12 milioni di franchi
Restituzione del prestito SAirLines interno al gruppo prima dell'entrata in vigore del contratto di prestito concluso con la Confederazione e contrariamente allo scopo previsto dal contratto	50 milioni di franchi
Addebito di pagamenti per prestazioni fornite prima dell'entrata in vigore del contratto di prestito il 5 ottobre 2001	70 milioni di franchi
Addebito di pagamenti prima dell'entrata in vigore del contratto di prestito per prestazioni fornite prima e dopo il 5 ottobre 2001	30 milioni di franchi
Crediti di transizione	10 milioni di franchi
Diversi	8 milioni di franchi

Il CDF non ha possibilità giuridiche per imporre la restituzione del prestito che è di competenza dell'Ufficio federale dell'aviazione civile (UFAC) quale parte contraente. Su raccomandazione del CDF, l'UFAC ha pertanto fatto valere presso Swissair la restituzione del prestito nella misura del suddetto importo. Esisteva la possibilità di trovare un accordo comune o di far valere i debiti intentando un'azione presso il Tribunale amministrativo federale<sup>1</sup>.

### Le differenze sono state chiarite in via di trattativa

La valutazione del CDF si basa su un'interpretazione restrittiva dei contratti di prestito. Questa interpretazione soddisfa soltanto in parte la situazione effettiva dopo il *grounding* e durante l'orario invernale 2001/2002. In varie discussioni con l'UFAC e l'Amministrazione federale delle finanze (AFF), il CDF ha indicato il margine di interpretazione e i rischi di processo intrinseci nelle singole posizioni. L'UFAC ha fatto esaminare a titolo suppletivo le possibilità e i rischi di processo attraverso una perizia esterna.

In seguito alle discussioni tra l'UFAC, l'AFF e Swissair, l'UFAC ha sottoposto a Swissair un'offerta comparativa richiedendo un pagamento finale di 90 milioni di franchi. L'offerta comparativa è motivata

---

<sup>1</sup> I dettagli delle pretese figurano nella tabella dell'allegato 1.

e tiene conto delle possibilità di processo nelle singole posizioni di conteggio. Le trattative si sono concluse con l'accordo del 1° febbraio 2016 in cui è stata confermata la proposta di conciliazione.

Inizialmente Swissair chiedeva un pagamento di 9 milioni di franchi circa dalla Confederazione. Dopo aver esaminato tutti i documenti e tenendo conto dei rischi intrinseci in caso di riscossione in via giudiziale, risulta una restituzione di complessivi 220 milioni di franchi a favore della Confederazione.

Ai fini delle trattative e nelle decisioni il CDF è stato consultato dall'UFAC e dall'AFF. Esso ritiene l'accordo motivato e adeguato, sia dal punto di vista della procedura che del risultato conseguito.

**Testo originale in tedesco**



**Loan to Swissair Schweizerische Luftverkehr AG**  
**Audit of the Swissair loan settlement**  
**Final report following the conciliation procedure between the Federal Office of Civil Aviation, the Federal Finance Administration and Swissair**

**Key facts**

---

As the last act in the national airline debacle, the Swissair fleet was grounded at the start of October 2001 due to a lack of liquidity. Within hours of the grounding, the Swiss government decided to grant Swissair a loan to maintain operations until an orderly takeover took place. In the end, the loan amounted to CHF 1.45 billion, of which CHF 1.15 billion were paid out.

The Swiss Federal Audit Office (SFAO) was responsible for auditing the accounts showing the use of this loan. According to initial calculations, the payments would not have been sufficient and would have had to be increased by another CHF 9 million. The SFAO checked the settlement point by point and highlighted that various transactions were not related to the purpose of the loan. After almost fourteen years, the liquidator approved these objections. CHF 220 million will be refunded to the Confederation.

**Complex issues had to be ironed out in the settlement procedure**

By letter dated 31 March 2009, the SFAO received the settlement approved by the creditors' committee concerning the loan from the Swiss Confederation to Swissair Schweizerische Luftverkehr AG, in debt restructuring liquidation (Swissair). The loan settlement concluded with "turnover" of around CHF 2.1 billion, with an additional claim of CHF 9 million vis-à-vis the Confederation.

As a result, the SFAO requested evidence, substantiations or supplementary assessments for 18 of the 23 settlement items. Within the context of this provision of proof, Swissair itself corrected the loan settlement by CHF 53 million to give a balance in the Confederation's favour amounting to CHF 43 million.

The SFAO subsequently audited the settlement. It discovered deficiencies of about CHF 324 million and, in its report of 28 October 2011, called for corresponding corrections to be made. According to the SFAO's report, the Confederation's credit balance in relation to Swissair should be corrected to around CHF 367 million.

As a result, by 10 February 2015 Swissair once again revised the loan settlement within the scope of seven partial deliveries. Swissair corrected its settlement by another CHF 87 million in favour of the Confederation. This sum essentially comes from the balance of a credit note requested by the SFAO in particular for cargo receipts (approximately CHF 140 million overall) and new expenditure which had not previously been debited to the Confederation (approximately CHF 54 million). The remaining corrections requested by the SFAO (approximately CHF 184 million) were not taken into account by Swissair in its revisions, but they were sufficiently substantiated in part in subsequently supplied documents.

### **Differences remained even in the revised settlement**

According to the revised Swissair loan settlement of 10 February 2015, approved by the creditors' committee on 23 February 2015, the settlement balance in favour of the Confederation was CHF 130 million. Swissair refunded this amount to the Confederation in April 2015.

The SFAO checked the revised loan settlement and the comments provided by Swissair and found that, contrary to the provisions of the loan agreement, receipts were still being withheld from the Confederation and that expenditure was being debited to it contrary to the agreement.

Essentially, the following items amounting to about CHF 180 million were concerned:

Receipts from tickets which were issued before 5 October 2001 but were paid for and used subsequently	CHF 12 million
Repayment of the SAirLines intragroup loan before entry into force of the loan agreement with the Confederation and contrary to the contractual purpose	CHF 50 million
Debiting of payments for services before entry into force of the loan agreement on 5 October 2001	CHF 70 million
Debiting of payments before entry into force of the loan agreement for services before and after 5 October 2001	CHF 30 million
Bridging loans	CHF 10 million
Miscellaneous	CHF 8 million

The SFAO is lacking legal options to enforce this loan repayment, as they are incumbent upon the Federal Office of Civil Aviation (FOCA) as the contracting party. Following the recommendation of the SFAO, the FOCA claimed loan repayment from Swissair for the aforementioned amount. There was the option of a mutual agreement or claiming the outstanding amounts by filing a lawsuit with the Federal Administrative Court<sup>1</sup>.

### **It was possible for the differences to be resolved through negotiations**

The SFAO's assessment is based on a strict interpretation of the loan agreements. However, this only partly addresses the true conditions after the grounding and during the winter flight schedule of 2001/02. In various discussions with the FOCA and the Federal Finance Administration (FFA), the SFAO pointed to scope for interpretation and the inherent process risks for the individual items. The FOCA additionally had the process risks and opportunities assessed by an external expert.

Following discussions between the FOCA, the FFA and Swissair, the FOCA submitted a settlement proposal to Swissair with a requested final payment of CHF 90 million. The settlement proposal was justified and took into account the process opportunities regarding the individual settlement items. The negotiations led to the agreement of 1 February 2016, in which the proposed settlement was authorised.

---

<sup>1</sup> Details on receivables can be found in the table in appendix 1.



Originally, Swissair demanded a subsequent payment of CHF 9 million from the Confederation. After examining all of the documents and taking into account the inherent risks in the event of a claim through legal action, the result was a repayment totalling CHF 220 million in favour of the Confederation.

The SFAO was consulted by the FOCA and the FFA in the negotiations and decision-making. It considers the settlement agreement to be comprehensible and appropriate in terms of both the procedure and the result achieved.

**Original text in German**

### **Generelle Stellungnahme des Bundesamtes für Zivilluftfahrt und der Eidgenössischen Finanzverwaltung zur Prüfung:**

Das BAZL ist mit den Ausführungen im Bericht und dessen Schlussfolgerungen vollumfänglich einverstanden. Die EFV ist in allen Teilen einverstanden, insbesondere mit der Schlussfolgerung.

Ergänzende Stellungnahme: In Absprache mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung würden wir es begrüßen, wenn die getroffene Vergleichslösung etwas ausführlicher in den Kontext eingebunden werden könnte. Zu diesem Zweck schlagen wir Ihnen vor, den zweitletzten Absatz des Management-Summary auf Seite 5 des Berichts durch eine erweiterte Fassung mit drei Absätzen zu ersetzen:

„Swissair in Nachlassliquidation forderte ursprünglich 9 Millionen Franken Nachzahlung vom Bund. Nach Prüfung aller Unterlagen und unter Berücksichtigung der inhärenten Risiken einer klageweisen Einforderung resultierte eine Rückzahlung durch die Masse von Swissair im Umfang insgesamt 220 Millionen Franke zugunsten des Bundes.

In der Vereinbarung vom 1. Februar 2016 hat sich Swissair in Nachlassliquidation darüber hinaus verpflichtet, die aufgrund der Abrechnung verbleibende Darlehensrückforderung von 930 Millionen Franken als Drittklassforderung definitiv zu kollozieren und darauf unverzüglich eine Abschlagszahlung von 18,6 Millionen Franken zu gewähren.

Die beiden Zahlungen von zusammen 108,6 Millionen Franken wurden dem BAZL bereits am 4. Februar 2016 überwiesen.“

### **Generelle Stellungnahme der Swissair zur Prüfung:**

Aus der Einleitung unter dem Titel "Das Wesentliche in Kürze" könnte der falsche Eindruck entstehen, der Liquidator der Swissair habe dem Bund CHF 220 Millionen zurückerstattet, weil er dem Einwand der EFK zugestimmt habe, dass die Swissair Darlehensgelder nicht im Sinne des Zwecks des Darlehens verwendet habe. Tatsächlich hat der Liquidator der Swissair mit Zustimmung des Gläubigerausschusses im Frühjahr 2015 Forderungen des Bundes aus der Darlehensabrechnung im Umfang von CHF 130 Millionen anerkannt, weil bei deren nochmaligen Überprüfung Fehler, insbesondere im Bereich der Cargo-Abrechnung, festgestellt wurden. Bezüglich der darüber hinausgehenden Forderungen des Bundes aus verschiedenen Gründen von ursprünglich CHF 237 Millionen gemäss Bericht der EFK vom 28. Oktober 2011, die im Schlussbericht von der EFK auf CHF 180 Millionen reduziert wurden, konnte mit Zustimmung des Gläubigerausschusses mit der Schlusszahlung der Swissair an den Bund von CHF 90 Million eine vergleichsweise Einigung erzielt werden.



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>18</b>
1.1	Auftrag	18
1.2	Ausgangslage	18
1.2.1	Kreditbewilligung	18
1.2.2	Darlehensvertrag vom 5. Oktober 2001	19
1.2.3	Ergänzungsvertrag vom 24./25. Oktober 2001	19
1.2.4	Auszahlungsverfahren und bisherige Abrechnungsentwürfe	20
1.2.5	Verfahrensabschluss und Darlehensbereinigung zwischen dem BAZL und Swissair	21
<b>2</b>	<b>Feststellungen zur durch Swissair überarbeiteten und genehmigten Darlehensabrechnung</b>	<b>22</b>
2.1	Vorbemerkungen	22
2.2	Prüfumfang und Struktur	23
2.3	Mittelzufluss	23
2.3.2	Abrechnungsposition 2 „Einnahmen Flugbetrieb Winterflugplan“ Fr. 755 151 165.69	23
2.3.3	Abrechnungsposition 3 „Übrige Einnahmen“ Fr. 48 783 142.08	25
2.3.4	Abrechnungsposition 4 „Einnahmen Cargo“ Fr. 240 141 233.00	26
2.3.5	Abrechnungsposition 5 „Diverse Rückzahlungen“ Fr. 163 716 237.77	27
2.3.6	Fazit bezüglich der Mittelzuflüsse	27
2.4	Mittelabfluss	28
2.4.1	Abrechnungsposition 6 „Zahlungen ab Swissair Bankkonto UBS, Swissair Bundeskonto“ inkl. (7) Fr. -1 653 824 186.15	28
2.4.2	Abrechnungsposition 8 „Ausgaben, die in der Abrechnungsposition 6 / (7) fehlen“ Fr. -14 551 987.14	29
2.4.3	Abrechnungsposition 9 „Änderungen zu Lasten des Bundes“ Fr. -84 295 318.87	31
2.4.4	Abrechnungsposition 10 „Rückzahlung Überbrückungskredite“ Fr. 26 554 728.38	33
2.4.5	Abrechnungsposition 11 „Abrechnung Swissair – Swisscargo AG“ Fr. -82 939 640.00	36
2.4.6	Abrechnungsposition 12 „Ausgaben ICH zugunsten des Bundes“ Fr. 116 359 592.86	37
2.4.7	Abrechnungsposition 13 „Kassenbezüge“ Fr. -5 868 605.44	38
2.4.10	Abrechnungsposition 16 „Kosten Ausland“ Fr. -342 112 866.07	40



2.4.12	Abrechnungsposition 18 „Kursverluste / Debitorenverluste / Lagerbezüge / [REDACTED]“ Fr. -9 049 945.68	43
2.4.16	Abrechnungsposition 22 „Mehrwertsteuer ab 1. April 2002“ Fr. -750 774.46	45
2.4.17	Abrechnungsposition 23 „Zahlungen 4./5. Oktober 2001 (u. a. Fuel, Unique)“ Fr. -10 850 369.61	45
2.4.18	Fazit bezüglich der Mittelabflüsse	48
<b>3</b>	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>48</b>
<b>4</b>	<b>Schlussbesprechung</b>	<b>49</b>
<b>Anhang 1: Beurteilung der vom Gläubigerausschuss am 23. Februar 2015 genehmigten überarbeiteten Abrechnung</b>		<b>50</b>
<b>Anhang 2: Rechtsgrundlagen</b>		<b>51</b>
<b>Anhang 3: Abkürzungen, Glossar, Priorisierung der Empfehlungen</b>		<b>51</b>



## **1 Einleitung**

### **1.1 Auftrag**

- 1 Die EFK ist beauftragt, die korrekte, vertragsgemässe Mittelverwendung und Darlehensabrechnung durch Swissair Schweizerische Luftverkehr AG in Nachlassliquidation (Swissair) zuhanden des Bundes zu prüfen. Dieser Auftrag stützt sich auf den Beschluss der Finanzdelegation vom 3. Oktober 2001, den Bundesratsbeschluss (BRB) vom 3. Oktober 2001 und das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0). Die dazu notwendigen Kontrollrechte wurden im Darlehensvertrag vom 5. Oktober 2001 (Art. 6) bzw. dem Ergänzungsvertrag vom 24./25. Oktober 2001 (Art. 8) vereinbart.

### **1.2 Ausgangslage**

#### **1.2.1 Kreditbewilligung**

- 2 Am 3. Oktober 2001 beschloss der Bundesrat einen dringlichen Zahlungskredit von maximal 450 Mio. Franken mit gewöhnlichem Vorschuss (FHG Art. 18 Abs. 1) für die Fortführung des Flugbetriebs von Swissair bis am 28. Oktober 2001. Dieser Beschluss erfolgte unter Vorbehalt der Zustimmung der Finanzdelegation.
- 3 Gleichentags, anlässlich ihrer ausserordentlichen Sitzung um 17 Uhr, stimmte die Finanzdelegation dem Kredit zu. Sie verlangte vom Bundesrat unter anderem, dass die EFK die Verwendung des Nachtragskredits vor Ort überwacht.
- 4 Mit diesem dringlichen Kreditbeschluss wurden Bundesrat und Bundesverwaltung ermächtigt, zu Lasten des Voranschlages 2001, bis zum bewilligten Höchstbetrag, im Sinne des festgelegten Zwecks Ausgaben zu tätigen. Hingegen wurden damit keinerlei Verbindlichkeiten zu Lasten des Bundes begründet. Dass Kreditbeschlüsse im Aussenverhältnis keine Verbindlichkeit entfalten, ist unbestritten (vgl. Yvo Hangartner, Grundzüge des schweizerischen Staatsrechts, Band I: Organisation Zürich 1980, S. 208; Heinrich Koller, Der öffentliche Haushalt als Instrument der Staats- und Wirtschaftslenkung, Basel und Frankfurt 1983, S. 456). Verbindlichkeiten des Bundes zugunsten Dritter konnten somit nicht vor der Unterzeichnung des Darlehensvertrages vom 5. Oktober 2001 und seiner Genehmigung durch den damaligen Sachwalter entstehen.

### **1.2.2 Darlehensvertrag vom 5. Oktober 2001**

- 5 Gestützt auf den vorerwähnten Kreditbeschluss wurde ein Entwurf für einen öffentlich-rechtlichen Darlehensvertrag ausgearbeitet. Dieser wurde vom Bundesrat am 5. Oktober 2001 mit Änderungen genehmigt.
- 6 Die Unterzeichnung des definitiven Darlehensvertrages erfolgte nach der Genehmigung der provisorischen Nachlassstundung durch die Bezirksgerichte Bülach/ZH und Zürich am 5. Oktober 2001. Der Darlehensvertrag enthält in Artikel 1 eine klare Zweckbindung, nämlich die Sicherstellung des Flugbetriebes durch Swissair bis am 28. Oktober 2001 und dessen geordnete Übertragung auf eine neue nationale Airline. Artikel 5 Absätze 1 und 2 spezifizieren die Linienflüge, welche auf einem reduzierten Streckennetz weiterzuführen sind. Swissair verpflichtet sich insbesondere die Bundesmittel nur im Sinne des übergeordneten Vertragszweckes zu verwenden und die Bedingungen (Art. 5 und 6) einzuhalten. Der Bund verpflichtet sich, Swissair ein zinsloses Darlehen nach Massgabe des ausgewiesenen Liquiditätsbedarfs bis zur Maximalhöhe von 450 Mio. Franken zur Verfügung zu stellen.

### **1.2.3 Ergänzungsvertrag vom 24./25. Oktober 2001**

- 7 Weil die Übertragung des Flugbetriebes auf eine neue nationale Fluggesellschaft nicht wie vorgesehen auf den 28. Oktober 2001 erfolgen konnte, wurde am 24./25. Oktober 2001 ein Ergänzungsvertrag zum Grundvertrag vom 5. Oktober 2001 abgeschlossen. Grund- und Ergänzungsvertrag stellen nach dem Willen der Parteien eine faktische und rechtliche Einheit dar.
- 8 Der Bund verpflichtet sich, Swissair ein zusätzliches zinsloses Darlehen von maximal 1000 Mio. Franken nach Massgabe des ausgewiesenen Liquiditätsbedarfs bis am 29. März 2002 zur Verfügung zu stellen. Swissair verpflichtet sich u. a., die Bundesmittel nur im Sinne der Zweckbindung zu verwenden und die erwirtschafteten Einnahmen vollumfänglich zur Deckung der im Flugbetrieb anfallenden Kosten einzusetzen. Eine Finanzierung von Ausgaben, die bereits vor dem 5. Oktober 2001 getätigt worden sind, ist nicht vorgesehen.
- 9 Das vom Bund der Swissair gewährte Darlehen stützt sich gemäss Art. 2 Abs. 1 des Grundvertrages auf Art. 101 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0): „Der Bund kann der schweizerischen Luftfahrt an den Betrieb regelmässig beflogener Linien Beiträge oder Darlehen gewähren“ und wird von den Vertragsparteien als Finanzhilfe gemäss Art. 3 Abs. 1 des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1) qualifiziert. Ferner trägt der Grundvertrag den Titel „Öffentlich-rechtlicher Darlehensvertrag“. Der Vertragsinhalt bestätigt diese Qualifikation.



- 10 Nach Art. 7 Abs. 2 des Grundvertrages bzw. Art. 9 Abs. 2 des Ergänzungsvertrages ist über Streitigkeiten, die nicht einvernehmlich gelöst werden können, eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen. Diese Form der Streiterledigung war seinerzeit im Subventionsgesetz (SuG) explizit vorgesehen. Seit 1. Januar 2007 ist sie von Gesetzes wegen abgelöst durch die Klage an das Bundesverwaltungsgericht (vgl. Art. 35 Bst. a des Verwaltungsgerichtsgesetzes [VGG; SR 173.32]).

#### **1.2.4 Auszahlungsverfahren und bisherige Abrechnungsentwürfe**

- 11 Mit Schreiben vom 31. März 2009 hat die EFK die durch den Gläubigerausschuss verabschiedete Abrechnung zwischen der Swissair und dem Bund über das Bundesdarlehen (im Folgenden Darlehensabrechnung) erhalten.

*referenziertes Dokument 1* Brief vom 31. März 2009 der Swissair an die EFK

*referenziertes Dokument 2* Abrechnung über die Darlehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 30. März 2009 über CHF 450 Mio. vom 5. Oktober 2001 und über CHF 1 Mrd. vom 25. Oktober 2001

- 12 Am 28. Oktober 2011 hat die EFK dem Liquidator einen Bericht über die Prüfung der Abrechnung vom 30. März 2009 zugestellt.

*referenziertes Dokument 3* Bericht vom 28. Oktober 2011 über die Prüfung der Abrechnung vom 30. März 2009

*Beilage 1* Bericht Nr. 1.8374.100.00373.30 vom 28. Oktober 2011 über die Prüfung der Abrechnung vom 30. März 2009

- 13 Bis 10. Februar 2015 hat Swissair zu den einzelnen beanstandeten Abrechnungspunkten Stellung genommen und die Abrechnung überarbeitet.

- 14 Mit Schreiben vom 25. Februar 2015 hat die EFK die am 23. Februar 2015 durch den Gläubigerausschuss genehmigte überarbeitete Darlehensabrechnung erhalten.

- 15 Der vorliegende Bericht beurteilt diese überarbeitete und genehmigte Darlehensabrechnung.

*referenziertes Dokument 4* Durch Swissair überarbeitete Abrechnung vom 10. Februar 2015 über das Darlehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

*referenziertes Dokument 5 Schreiben Swissairs vom 25. Februar 2015 mit der Bestätigung der Abrechnungsgenehmigung durch den Gläubigerausschuss vom 23. Februar 2015*

- 16 Auf das Auszahlungsverfahren und die bisherigen Abrechnungsentwürfe wird nicht mehr eingegangen. Die Informationen dazu können dem Bericht der EFK vom 28. Oktober 2011 entnommen werden.

### **1.2.5 Verfahrensabschluss und Darlehensbereinigung zwischen dem BAZL und Swissair**

- 17 Im vorliegenden Bericht, Ziffer 3 ff, geht die EFK nach wie vor von einer verbleibenden Rückforderungssumme von rund 180 Mio. Franken aus.
- 18 Der EFK fehlen rechtliche Möglichkeiten, diese Darlehensrückzahlung durchzusetzen, diese obliegt dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als Vertragspartnerin. Sie empfahl ihm deshalb, die Darlehensrückzahlung im vorerwähnten Betragsumfang bei Swissair geltend zu machen. Sofern ausgehend von dieser Grundlage keine Einigung zustande kommt, seien die Ausstände klageweise beim Bundesverwaltungsgericht geltend zu machen.
- 19 Im Anschluss an Aussprachen zwischen dem BAZL, der EFV und Swissair unterbreitete das BAZL Swissair eine Vergleichsofferte mit einer geforderten Schlusszahlung von 90 Mio. Franken. Die Vergleichsofferte vom 24. November 2015 ist begründet und berücksichtigt die Prozesschancen bei den einzelnen Abrechnungspositionen.

*referenziertes Dokument 44 Darlehensabrechnung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Swissair Schweizerische Luftverkehr AG in Nachlassliquidation; Vergleichsofferte vom 24. November 2015*

- 20 Die Verhandlungen mündeten in die Vereinbarung vom 1. Februar 2016, in welcher der Vergleichsvorschlag sanktioniert wurde.

*referenziertes Dokument 45 Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bund) und Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft in Nachlassliquidation betreffend Darlehensabrechnung vom 2. Februar 2016*

- 21 Die Berichte der EFK basieren auf einer engen Auslegung der Darlehensverträge. Diese Auslegung wird den effektiven Verhältnissen nach dem Grounding und während dem Winterflugplan 2001/02 nur teilweise gerecht. Die EFK hat in verschiedenen Besprechungen mit dem BAZL und



der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) auf Interpretationsspielraum und die inhärenten Prozessrisiken bei den einzelnen Positionen hingewiesen. Das BAZL liess ergänzend die Prozesschancen und -risiken durch ein externes Gutachten beurteilen.

- 22 Swissair forderte ursprünglich rund 9 Mio. Franken Nachzahlung vom Bund. Nach Prüfung aller Unterlagen und unter Berücksichtigung der inhärenten Risiken bei einer klageweisen Einforderung resultierte eine Rückzahlung im Umfang von insgesamt 220 Mio. Franken zugunsten des Bundes.
- 23 Die EFK wurde bei den Verhandlungen und den Entscheiden jeweils durch das BAZL und die EFV konsultiert. Die EFK beurteilt die Einigungsvereinbarung als nachvollziehbar und angemessen und zwar sowohl bezüglich des Vorgehens als auch des erzielten Resultats. Mit der Vereinbarung sind auch alle unter Ziffer 3 als noch „offen“ bezeichnete Geschäfte glattgestellt.

## **2 Feststellungen zur durch Swissair überarbeiteten und genehmigten Darlehensabrechnung**

### **2.1 Vorbemerkungen**

- 24 Der Bericht zu den Abrechnungspositionen erfolgt in folgender Struktur:
- Abrechnungsstand nach Prüfung der EFK gemäss Bericht vom 28. Oktober 2011,
  - bei Abweichungen Beschreibung des Inhalts der Abrechnungsposition auf der Basis der Darlehensabrechnung vom 30. März 2009 und den vertraglichen Vereinbarungen,
  - durch Swissair im Rahmen der Überarbeitungen vorgenommene Korrekturen,
  - Gesamtbeurteilung und Aufzeigen der grundsätzlichen Differenzen,
  - Massnahmen.
- 25 Bei den ausgewiesenen Beträgen verstehen sich positive Zahlen als Gut-schriften und negative Zahlen als Belastungen gegenüber dem Bund.
- 26 Die Bezeichnung „Vertragszeitraum“ wird im Folgenden als Kurzbezeichnung verwendet für die Fortführung des Flugbetriebs von der provisorischen Nachlassstundung vom 5. Oktober 2001 bis zum 31. März 2002.

## **2.2 Prüfumfang und Struktur**

- 27 Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf die durch Swissair gelieferten Überarbeitungen der Darlehensabrechnung vom 31. März 2009 im Anschluss an den Bericht der EFK vom 28. Oktober 2011.
- 28 Alle Beanstandungen werden in analoger Reihenfolge und in Abhängigkeit zum Bericht der EFK vom 28. Oktober 2011 dargestellt.
- 29 Im Bericht wird primär aufgezeigt inwieweit Swissair die Beanstandungen und Forderungen aus dem Bericht der EFK vom 28. Oktober 2011 erfüllt bzw. nicht erfüllt.
- 30 Des Weiteren werden die wichtigsten Gründe für die Differenzen aufgezeigt und eine Empfehlung für das weitere Vorgehen abgegeben.
- 31 Die einzelnen Abrechnungspositionen werden nur noch verkürzt dargestellt. Ausführlich werden nur noch Positionen beschrieben, die wesentliche neue Aspekte enthalten.
- 32 Positionen, welche mit dem Berichtsstand nach der Prüfung der EFK vom 28. Oktober 2011 übereinstimmen, werden nicht mehr bzw. nur noch im Hintergrund mitgeführt, damit die Nummerierung der beiden EFK-Berichte identisch ist. Die Titelnnummerierung enthält dadurch Lücken, die Abschnittnummerierung ist hingegen durchgehend.

## **2.3 Mittelzufluss**

### **2.3.2 Abrechnungsposition 2**

#### **„Einnahmen Flugbetrieb Winterflugplan“**

**Fr. 755 151 165.69**

- 33 Es handelt sich um Einnahmen gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a und Art. 6 Abs. 1 des Ergänzungsvertrages.
- 34 In dieser Abrechnungsposition werden die Passage-Erträge gutgeschrieben. Der Ertrag basiert auf der SAP-Buchhaltung, Erfolgsrechnung Oktober 2001 – März 2002 (KER), Konten „Revenue from Flight Operation“ mit einem Bruttoertrag von 835,2 Mio. Franken. Davon hat Swissair im Rahmen umfangreicher Auswertungen diejenigen Flugscheine ermittelt und abgezogen, die vor dem 5. Oktober 2001 ausgestellt wurden, aber erst nach dem 5. Oktober 2001 abgeflogen worden sind. Die nicht abgeflogenen Flugscheine mit Ausstellungsdatum nach dem 5. Oktober 2001 wurden durch Swissair gestützt auf die Archivdaten ausgewertet und aufgerechnet.
- 35 Die EFK hat in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 verlangt, dass Flugscheine, welche vor dem 5. Oktober 2001 ausgestellt worden sind, aber



erst nach dem 5. Oktober 2001 abgeflogen und bezahlt wurden, der Abrechnung mit dem Bund wieder gutzuschreiben sind.

- 36 Die EFK hat in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2001 selbst keine Korrektur aufgenommen, sondern von Swissair verlangt, dass diese den korrekten Betrag ermittelt und die Korrektur vornimmt.
- 37 In ihrer Stellungnahme vom 28. September 2012 bestätigt Swissair die sachliche Richtigkeit dieser Forderung und kommt zum Schluss, dass der Umfang solcher Ticketverkäufe zwischen 6.9 Mio. und 12,5 Mio. Franken liegt. Die Bandbreite ergibt sich aus der Berücksichtigung unterschiedlicher Zeiträume für die Ausstellung solcher Tickets. (Ab 23.09. oder ab 16.09.2001). Gemäss Swissair müsste von diesen Summen ein Anteil für Direkt- und Kreditkartenverkäufe abgezogen werden. Dieser Anteil könne nicht mehr ermittelt werden.

*referenziertes Dokument 6 Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 2 vom 28. September 2012*

- 38 Swissair schreibt diese – im Grundsatz nicht bestrittene – Forderung der Bundesabrechnung jedoch nicht gut. Sie hält Folgendes fest: „Insgesamt hatte die Swissair .... noch bis Ende September 2001 Leasingraten im Wert von rund 27,4 Mio. Franken für den Zeitraum ab dem 5. Oktober 2001 vorausbezahlt, welche dem Bund nie belastet wurden. Angesichts der vorstehend beschriebenen Faktenlage besteht kein Korrekturbedarf.“
- 39 Die EFK hält an ihrem Standpunkt fest. Die vorausbezahlten Leasingraten hätten im Konkursfall durch die vorzeitige Vertragsauflösung keinen Gegenwert mehr dargestellt. Die Gläubiger werden durch die Wiederaufnahme des Flugbetriebes somit nicht schlechter gestellt. Im Vertrag zwischen dem Bund und Swissair sind Rückerstattungen für bereits erfolgte Ausgaben nicht vorgesehen und können auch nicht indirekt aus dem Vertragszweck abgeleitet werden.
- 40 Festzuhalten ist zudem, dass die Darlehensabrechnung vom 30. März 2009 Ausgaben von rund 242 Millionen Franken für sogenannte alte Rechnungen enthält. Davon sind 115 Millionen Franken nach dem Inkrafttreten des Vertrages mit ausdrücklicher Zustimmung des Bundes bezahlt worden. Der Rest, rund 126 Millionen Franken, ist ohne Zustimmung des Bundes überwiesen und vertragswidrig der Abrechnung belastet worden.
- 41 Bezüglich der Kreditkartenverkäufe hat Swissair den Nachweis nicht erbracht, dass das Inkasso nicht abgeflogener Tickets gegenüber den Käufern hätte durchgesetzt werden können.
- 42 Die EFK stellt sich auf den Standpunkt, dass ihre Korrektur für vor dem 5. Oktober 2001 ausgestellte Flugscheine, die erst nach dem 5. Oktober 2001 abgeflogen und bezahlt wurden, durchgesetzt werden muss. Die durch



Swissair vorgebrachten Minderungen durch Kreditkarten und Direktverkäufe sind nicht substantiiert. Nachweispflichtig ist und bleibt Swissair. Als Grundlage für die Korrektur dienen die Verkäufe ab 16. September 2001. Die Agenten haben ihre Zahlungen an Swissair nachweislich zurückgehalten.

*referenziertes Dokument 7* Brief von Mario A. Corti an Karl Wüthrich vom 12.10.2001  
Wir verweisen auch auf die referenzierten Dokumente 16 bis 21 unseres Berichts vom 28. Oktober 2011.

Durchzusetzende Forderung nach Prüfung der Überarbeitung Swissair Fr. 12 528 667.00

Total Abrechnungsposition z.G. Bund (Rz.33–42) aufgrund der Prüfung EFK Fr. 767 679 832.69

**2.3.3 Abrechnungsposition 3 „Übrige Einnahmen“ Fr. 48 783 142.08**

43 Es handelt sich um Einnahmen gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a und Art. 6 Abs. 1 des Ergänzungsvertrages.

44 In dieser Abrechnungsposition werden diejenigen Erträge gutgeschrieben, die nicht in den Passage-, den Frachterträgen oder den diversen Rückzahlungen enthalten sind. Der Ertrag basiert auf der SAP-Buchhaltung, Erfolgsrechnung Oktober 2001 – März 2002 (KER), Konten „Other Revenue“ mit einem Bruttoertrag von 146,2 Mio. Franken abzüglich Abgrenzungen im Umfang von 100,2 Mio. Franken.

45 Die EFK hat bei ihrer Prüfung von Einzelkonten Korrekturbedarf im Umfang von 290 023 Franken festgestellt:

46 Swissair hat diese Korrektur akzeptiert und den Betrag in ihrer Abrechnung korrigiert.

*referenziertes Dokument 8* Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 3 vom 3. April 2012

47 Die EFK beurteilt diese Abrechnungsposition unter Berücksichtigung der Anpassungen von Swissair als korrekt.

Total Abrechnungsposition z. G. Bund (Rz. 43–47) aufgrund der Prüfung EFK und der Überarbeitung Swissair Fr. 48 783 142.08



#### 2.3.4 Abrechnungsposition 4 „Einnahmen Cargo“

Fr. 240 141 233.00

- 48 In der Darlehensabrechnung müssen grundsätzlich – bezogen auf das Geschäft mit Swisscargo – die Gesamteinnahmen der durch Swissair vereinnahmten Cargoumsätze und die Überweisungen an Swisscargo ausgewiesen werden. Erst diese Einnahmen ermöglichen nämlich eine Abrechnung mit Swisscargo (Cargo-Abrechnung) (vgl. Rz. 126–0).
- 49 Alternativ dazu können auch lediglich die Nettoeinnahmen / Nettoerträge in die Darlehensabrechnung aufgenommen werden.
- 50 Swissair hat in ihrer Überarbeitung die Abrechnung Swisscargo von der Geldfluss- auf eine Aufwand-/Ertragsbetrachtung umgestellt. Sie spricht der Abrechnung mit dem Bund die Erträge für den Bellyspace zu und ergänzt den Betrag um einzelne Kostenrückerstattungen. Geldflüsse werden nicht mehr berücksichtigt. Das Cargogeschäft wird durch Swissair neu netto auf der Ertragsseite dargestellt.  
Aufgrund der Überarbeitung vom 7. Mai 2012 durch Swissair vorgenommene Anpassung der Darlehensabrechnung Fr. -126 394 438.30
- 51 Die Aufwand-/Ertragsbetrachtung minimiert verschiedene Abgrenzungsprobleme, welche rund um das Datum der Nachlasseröffnung entstehen. Die EFK akzeptiert diese Umstellung in Abrechnungsposition 4 als Ausnahme und Abweichung zum Vertrag.
- 52 Zum besseren Verständnis ist auch Abrechnungsposition 11 mit in die Beurteilung einzubeziehen. Swissair hat Abrechnungsposition 11 um 82 939 640 Franken geändert. Verschiedene offene Fragen, welche die EFK im Zusammenhang mit der Umstellung gestellt hat, wurden durch Swissair abgeklärt und ausreichend belegt.
- referenziertes Dokument 9 Schreiben EFK an Swissair vom 2. April 2012 bezüglich Abrechnungspositionen 4 und 11*
- referenziertes Dokument 10 Memorandum Swissair vom 7. Mai 2012 Stellungnahme zum Brief der EFK betreffend Abrechnungspositionen 4 und 11*
- 53 Die EFK beurteilt diese Abrechnungsposition unter Berücksichtigung der Überarbeitung von Swissair als korrekt.  
Total Abrechnungsposition z. G. Bund (Rz. 48–53) aufgrund der Prüfung EFK und der Überarbeitung Swissair Fr. 113 746 794.70

### 2.3.5 Abrechnungsposition 5 „Diverse Rückzahlungen“

Fr. 163 716 237.77

- 54 Es handelt sich um Einnahmen gemäss Art. 5 Abs. 2 Bst. a und Art. 6 Abs. 1 des Ergänzungsvertrages.
- 55 In den diversen Rückzahlungen sind Erträge und Kostenrückerstattungen (Einnahmen und Ausgabenrückerstattungen) enthalten, welche nicht Teil der „Revenue from Core Activities“ sind. Grössere Einzelpositionen sind Erträge / Einnahmen aus Wetlease für Crossair und Lohnrückzahlungen der SAirGroup. In der Abrechnungsposition sind unter anderem auch die Zinsen auf vier Bankkonten der Swissair enthalten.
- 56 Die EFK hat bei ihrer Prüfung Korrekturbedarf im Umfang von 2 480 238 Franken festgestellt:
- 57 Swissair hat diese Korrektur akzeptiert und den Betrag in ihrer Abrechnung angepasst.

*referenziertes Dokument 11 Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 5 vom 11 Juni 2012*

- 58 In ihrem Nachtrag vom 15. Oktober 2014 ergänzt Swissair die Abrechnung um ihren Anteil an der Rückerstattung der Firma Marsh. Die Verteilung der Rückerstattung innerhalb der SAirGroup hat einen Anteil Swissair von 765 980.98 ergeben. Dieser Betrag wird der Abrechnung mit dem Bund vollumfänglich gutgeschrieben.

Fr. 765 980.98

*referenziertes Dokument 12 Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 5 – Nachtrag – vom 15. Oktober 2014*

- 59 Die EFK beurteilt diese Abrechnungsposition unter Berücksichtigung der Überarbeitung von Swissair als korrekt.
- Total Abrechnungsposition z. G. Bund (Rz. 54–59) aufgrund der Prüfung EFK und der Überarbeitung Swissair

---

Fr. 164 482 218.75

### 2.3.6 Fazit bezüglich der Mittelzuflüsse

- 60 Die Prüfung der Mittelzuflüsse zeigt, dass Swissair der Verpflichtung gemäss Art. 5 Abs. 2 des Darlehensvertrages, wonach die im Flugbetrieb erwirtschafteten Einnahmen für die Deckung der Kosten in diesem Bereich zu verwenden sind, nun weitgehend aber nicht vollumfänglich nachkommt. Eine zu korrigierende Differenz im Umfang von rund 12 Mio. Franken besteht noch bei den Einnahmen Flugbetrieb.



## 2.4 Mittelabfluss

### 2.4.1 Abrechnungsposition 6 „Zahlungen ab Swissair Bankkonto UBS, Swissair Bundeskonto“ inkl. (7) Fr. -1 653 824 186.15

- 61 Die Bezeichnung dieser Abrechnungsposition in der Darlehensabrechnung Swissair ist nicht korrekt. Es handelt sich nicht um „Ausgaben gemäss Abrechnung Bund“, sondern um die Summe der Zahlungen, welche durch Swissair über das Swissair Bankkonto bei der UBS AG mit der Bezeichnung „Swissair Bundeskonto“ ausgelöst wurden.
- 62 Die in die Darlehensabrechnung unter Abrechnungsposition 6 aufgenommene Summe stimmt mit den Bruttoausgaben überein, welche ab dem „Swissair Bundeskonto“ ausgeführt wurden. Soweit diese Zahlungen für die Darlehensabrechnung nicht relevant sind, oder die entsprechenden Bewegungen auf der Basis anderer Grundlagen in der Darlehensabrechnung erfasst wurden, muss eine Korrektur erfolgen.
- 63 Die EFK beanstandet in dieser Abrechnungsposition die Zahlung von 50 Mio. Franken der Swissair an die SAirLines. Es handelt sich um die Teilrückzahlung eines Darlehens am 5. Oktober 2001, vor Inkrafttreten des Darlehensvertrages zwischen dem Bund und Swissair. Die EFK hat diesen Betrag in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 als nicht anrechenbar beurteilt.
- 64 Swissair hält den gesamten Betrag als anrechenbar. Fr. - 50 000 000.00
- referenziertes Dokument 13 Memorandum Swissair zu Abrechnungspositionen 6 und 7 vom 24. November 2014*
- referenziertes Dokument 14 Aktennotiz Swissair zu Abrechnungspositionen 6, 8, 9, 16 und 23 vom 19. November 2014*
- 65 Die EFK vertritt auch nach Würdigung der Argumente von Swissair die klare Auffassung, dass die Rückzahlung des SAirLines-Darlehens nicht dem Bundesdarlehen belastet werden darf.
- referenziertes Dokument 15 Memorandum der EFK vom 16. März 2015 betreffend die Stellungnahme der Swissair Luftverkehr AG in Nachlassliquidation vom 19. November 2014 zum Bericht der EFK vom 28. Oktober 2011 betreffend Abrechnungspositionen 6, 8, 9, 16 und 23*
- 66 Die vertragswidrige Belastung der Darlehensabrechnung ist zu korrigieren bzw. die Rückerstattung an den Bund ist durchzusetzen. Fr. 50 000 000.00
- 
- Total Abrechnungsposition z. L. Bund (Rz. 61–66) aufgrund der Prüfung EFK Fr.- 1 653 824 186.15

**2.4.2 Abrechnungsposition 8 „Ausgaben, die in der Abrechnungsposition 6 / (7) fehlen“**

**Fr. -14 551 987.14**

67 In dieser Abrechnungsposition werden der Darlehensabrechnung Zahlungen belastet, welche mehrheitlich vor dem Inkrafttreten des Darlehensvertrages aus Mitteln der Swissair beglichen worden waren. Zu diesem Zeitpunkt war noch keine Tranche aus dem Bundesdarlehen überwiesen worden. Die Zahlungen lassen sich in zwei Hauptkategorien aufteilen:

- Vorauszahlungen für die Weiterführung bzw. Wiederaufnahme des Flugbetriebs
- Ausgleich alter offener Rechnungen.

68 Bei Zahlungen, die mit paulianischen Anfechtungsklagen erfolgreich angefochten oder mittels Vergleich beigelegt wurden, hat Swissair vom Zahlungsbetrag die Rückerstattung abgezogen und den Nettobetrag der Darlehensabrechnung belastet.

69 Swissair hat in ihrem Memorandum die Korrekturen der EFK gemäss Bericht vom 28. Oktober 2011 mit einer Ausnahme nicht akzeptiert und ihre Haltung mit zusätzlichen Dokumenten untermauert.

*referenziertes Dokument 16 Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 8 vom 24. November 2014*

70 Im Einzelnen handelt es sich um folgende Korrekturen aus dem Bericht EFK vom 28. Oktober 2011 (nachfolgend die Rz. dieses Berichts)

Air Total Intl, Treibstofflieferungen (Rz. 91)	Fr.	- 2 244 364.00
Swissport Zürich, Cancellationfees (Rz. 93)	Fr.	- 54 723.00
██████████, Lohnzahlungen (Rz. 95)	Fr.	- 11 490.00
Rückerstattung Flugscheine (Rz. 96)	Fr.	- 72 680.00
M.A.H. International GmbH (Rz. 97)	Fr.	- 26 560.00

71 In ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 hat die EFK am 4. Oktober 2001 geleistete Vorauszahlungen und Überfluggebühren ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in der Darlehensabrechnung belassen.

72 Die grundsätzliche Beurteilung war bereits im Jahr 2011 klar. Rechtlich ist es nicht zu begründen, Zahlungen vor dem 5. Oktober 2001 der Darlehensabrechnung zu belasten. Vor dem 5. Oktober 2001 bestand kein Vertrag und somit auch keine Rechtsgrundlage Zahlungen zu Lasten des Bundes auszuführen. Zudem war offensichtlich Liquidität vorhanden, um Zahlungen ohne Bundesdarlehen auszuführen. Die Zahlungen entsprechen deshalb nicht dem Darlehenszweck. Im Übrigen waren die Bundesmittel zu diesem Zeitpunkt noch nicht überwiesen worden.

73 Der EFK fehlt die Kompetenz, Zahlungen ohne Rechtspflicht in der Abrechnung zu akzeptieren. Entsprechende Belastungen müssen in diesem



Bericht deshalb beanstandet werden, soweit sie nicht bereits unter anderem Titel aus der Darlehensabrechnung gestrichen worden sind. Entsprechende Korrekturen erfolgen in den Abrechnungspositionen 8 und 23.

74 Aus diesem Grund sind folgende Korrekturen für Zahlungen vom 4. Oktober 2001 durchzusetzen (Total: 12 969 223 Franken):

75	BP Switzerland, Treibstoff		Fr.	2 259 160.00
76	Air Total Intl, Treibstoff			
	Strittige Korrektur gemäss Rz. 70	Fr.	2 244 364.00	
	Anteil Vorauszahlung	Fr.	<u>209 406.00</u>	
	Brutto in Abrechnungsposition 8 enthalten	Fr.	2 453 770.00	Fr. 2 453 770.00
77	Cespa Compania, Treibstoff		Fr.	243 000.00
78	Kuwait Petrol, Treibstoff		Fr.	636 049.00
79	St. Lemann Ltd, Leasinggebühren		Fr.	526 500.00
80	Swissport, Handling			
	Strittige Korrektur gemäss Rz. 70	Fr.	54 723.00	
	Anteil Vorauszahlung	Fr.	<u>1 445 277.00</u>	
	Brutto in Abrechnungsposition 8 enthalten	Fr.	1 500 000.00	Fr. 1 500 000.00
81	SR Technics, Unterhalt		Fr.	3 000 000.00
82	Gate Gourmet, Catering		Fr.	1 600 000.00
83	NAV Canada, Gebühren		Fr.	750 744.00

84 Auch nach Würdigung der nachgelieferten Unterlagen und Begründungen hält die EFK zudem an der Korrektur der Lohnzahlungen an [REDACTED] fest.

85 Gemäss Swissair wurde die Lohnzahlung für [REDACTED] bis Juni 2002 der Abrechnung belastet. Swissair argumentiert, dass [REDACTED] mit dem Aufarbeiten der Restanzen aus dem Vertragszeitraum und der Schliessung der Vertretung beschäftigt war.

86 Swissair hätte auch im Konkursfall seine Aussenstationen schliessen bzw. während der Kündigungsfrist Löhne als Forderungen erster Klasse begleichen müssen. Die entsprechenden Kosten haben sich lediglich um ein halbes Jahr verschoben. Es handelt sich somit nicht um zusätzliche Kosten, die als Folge des Weiterbetriebs während des Vertragszeitraums entstanden sind.

87 Durch die Weiterführung des Flugbetriebes während des Vertragszeitraums konnte die Schliessung vorbereitet werden. Es ist davon auszugehen, dass dadurch für die Gläubiger Kosten gespart und mehr ausstehende Erträge realisiert werden konnten als in einem Konkursfall. Die Masse wurde somit durch die Weiterführung des Flugbetriebes besser gestellt.

88 Werden Schliessungskosten dem Bundesdarlehen belastet, führt dies zu einer Admassierung von Bundesgeldern. Gemäss Art. 6 des Darlehensvertrages kann der Bund verlangen, dass das Darlehen zurückbezahlt wird, soweit durch die Weiterführung des Flugbetriebes die Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als bei sofortiger Konkursöffnung. Des Weiteren verweist die EFK auf ihr Memorandum vom 16. März 2015

*referenziertes Dokument 15 Memorandum der EFK vom 16. März 2015 betreffend die Stellungnahme der Swissair Luftverkehr AG in Nachlassliquidation vom 19. November 2014 zum Bericht der EFK vom 28. Oktober 2011 betreffend Abrechnungspositionen 6, 8, 9, 16 und 23*

89 Die Kosten für den Lohn von [REDACTED] im Anschluss an den Vertragszeitraum sind deshalb nicht der Abrechnung mit dem Bund zu belasten. Die Korrektur ist durchzusetzen: Fr. 11 490.00

90 In der Abrechnung sind somit nur noch folgende Positionen enthalten:

Position „Diverse Belastungen“	Fr.	1 050 681.14
abzüglich [REDACTED]	Fr.	- 11490.00
Cash Refunds New York	Fr.	<u>2 941 900.00</u>
Total	Fr.	<u>3 981 091.14</u>

Total Abrechnungsposition z. L. Bund (Rz. 67–90) aufgrund der Prüfung EFK

Fr. - 3 981 091.14

#### **2.4.3 Abrechnungsposition 9 „Änderungen zu Lasten des Bundes“**

**Fr. -84 295 318.87**

91 In dieser Abrechnungsposition werden Zahlungen belastet, die nicht über das UBS-Konto „Swissair Bundeskonto“ beglichen wurden. Dadurch sind diese nicht in Abrechnungsposition 6 enthalten.

92 Die EFK hat in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 nicht berechnete Belastungen im Umfang von 6 642 920 Franken korrigiert. Die Korrektur betrifft vier Zahlungen vom 5. Oktober 2001 für Leistungen vor dem 5. Oktober 2001. Allein die Zahlung an Mindpearl beträgt 6 026 577 Franken.

93 Swissair hat die Korrekturen der EFK nicht akzeptiert. Swissair verweist als Begründung auf ihre Aktennotiz vom 19. November 2014. Fr. - 6 642 920.00

*referenziertes Dokument 17 Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 9 vom 24. November 2014*



*referenziertes Dokument 14 Aktennotiz Swissair zu Abrechnungspositionen 6, 8, 9, 16 und 23 vom 19. November 2014*

- 94 Swissair hat bei ihren Abklärungen festgestellt, dass Treibstoffkäufe in den Aussenstationen teilweise durch diese bezahlt aber am Hauptsitz verbucht worden waren. Diese Konstellation hat zur Folge, dass entsprechende Treibstoffkäufe weder in den Ausgaben am Hauptsitz noch in den Kosten Ausland der Darlehensabrechnung belastet wurden.

*referenziertes Dokument 18 Treibstofflieferungen und/oder Abgabengebühren weltweit nicht dem Bundesdarlehen belastet vom August 2012*

- 95 Swissair hat die den Zeitraum nach 5. Oktober 2001 betreffenden Treibstoffkosten ermittelt und Abrechnungsposition 9 belastet. Fr. - 14 624 802.71

- 96 Die EFK hat die Überarbeitung und die mitgelieferten Unterlagen geprüft. Die Nachbelastung der Treibstoffeinkäufe während des Vertragszeitraumes ist aus ihrer Sicht korrekt.

- 97 Das Festhalten an den bisherigen Belastungen bzw. die Nichtberücksichtigung der Beanstandung der EFK gemäss Bericht vom 28. Oktober 2011 über 6 642 920 Franken ist hingegen falsch.

- 98 Aus den Bestimmungen des Darlehensvertrages, insbesondere Artikel 1 und 3, ergibt sich klar, dass die Sicherung der Liquidität für den Flugbetrieb zentral war. Für die Zahlung alter Leistungen zu Lasten des Bundesdarlehens besteht grundsätzlich keine Rechtsgrundlage (vergleiche aber Rz. 153). Im Übrigen verweist die EFK auf die Ausführungen unter Abrechnungsposition 6, Ziffer 3.4.1 dieses Berichts, auf die Ausführungen in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 sowie das Memorandum EFK vom 16. März 2015

*referenziertes Dokument 15 Memorandum der EFK vom 16. März 2015 betreffend die Stellungnahme der Swissair Luftverkehr AG in Nachlassliquidation vom 19. November 2014 zum Bericht der EFK vom 28. Oktober 2011 betreffend Abrechnungspositionen 6, 8, 9, 16 und 23*

- 99 Die EFK hält an der Beanstandung in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 fest. Die Korrektur der vertragswidrigen Belastung der Darlehensabrechnung ist durchzusetzen. Fr. 6 642 920.00

Total Abrechnungsposition z. L. Bund (Rz. 91–99) aufgrund der Prüfung EFK

---

Fr. 98 920 121.58



#### 2.4.4 Abrechnungsposition 10

##### „Rückzahlung Überbrückungskredite“

Fr. 26 554 728.38

- 100 Die Zahlungen von Überbrückungskrediten an illiquide Tochterunternehmen sind im Umfang von 39 370 840 Franken in Abrechnungsposition 6 enthalten.
- 101 Unter Abrechnungsposition 10 sind bereits eingegangene Rückzahlungen oder Verrechnungen gutzuschreiben.
- 102 Die einzelnen Verfahren sind unterschiedlich fortgeschritten. Die EFK stellt sich auf den Standpunkt, dass alle durch Vergleich ausgeglichenen Forderungen detailliert zu belegen und der Darlehensabrechnung gutzuschreiben sind. Bei den übrigen Forderungen ist die Konkurs- bzw. Nachlassdividende erst nach Abschluss des Verfahrens gutzuschreiben. Weil einzelne Verfahren noch nicht abgeschlossen waren oder sind, zeigt die Korrektur der EFK in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 keinen abschliessenden Stand. Swissair hat den Stand der einzelnen Verfahren in der überarbeiteten Darlehensabrechnung vom 10. Februar 2015 nicht zeitnah dokumentiert.
- 103 Die Beurteilung der Überarbeitung erfolgt anhand der Einzelkorrekturen.
- 104 **Atrib AG**  
Gegenüber Atrib AG (vormals Atraxis Switzerland AG) ist ein Darlehen inkl. Zinsen im Umfang von 10 120 111 Franken mit Forderungen aus Dienstleistungen der Atrib AG verrechnet worden.
- 105 Die EFK hat diesen Betrag in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 der Darlehensabrechnung vollumfänglich gutgeschrieben.
- 106 Swissair weist in ihrer Überarbeitung vom 9. November 2012 darauf hin, dass, bereinigt um das Prozessrisiko, lediglich ein Drittel der Forderung, nämlich 3 806 499 Franken, zur Verrechnung standen. Davon sei nur die zu erwartende mittlere Nachlassdividende von 6,4 Prozent, welche auf dieser Summe geschuldet wäre, der Darlehensabrechnung gutzuschreiben. Aufgrund der Überarbeitung vom 9. November 2012 durch Swissair vorgenommene Änderungen Fr. - 9 904 236.89
- referenziertes Dokument 19 Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 10 vom 9. November 2012*
- referenziertes Dokument 20 Memorandum zum Überbrückungskredit an Atrib Switzerland AG über 10 Mio. Franken vom 9. November 2012 mit seinen Beilagen 1 – 17.*
- 107 Die EFK teilt diese Beurteilung nicht. Swissair hat in ihrem Antrag an den Gläubigerausschuss dargelegt, dass „mit dem geschlossenen Vergleich Swissair etwa so gestellt ist, wie wenn die Darlehensforderung inkl. Zins .... im Konkursverfahren der Atrib zu 100 Prozent ... anerkannt würden“.



Aus diesem Grund hat die EFK in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 auch den vollen Betrag geltend gemacht.

*referenziertes Dokument 21 Swissair Schweizerische Luftverkehr AG in Nachlassliquidation, Zirkular Nr. 18 vom Mai 2012*

*referenziertes Dokument 22 Antrag an den Gläubigerausschuss bezüglich Vergleich Atrib Switzerland AG vom 20. November 2008*

108 Die EFK bleibt bei ihrer Beurteilung vom 28. Oktober 2011. Die Korrektur ist durchzusetzen. Fr. 9 904 236.89

109 **Balair**

Das Konkursverfahren über die Balair ist noch nicht abgeschlossen. Die angemeldete Forderung beträgt 2 300 000 Franken exkl. Zinsen.

110 Swissair hat den Stand des Konkursverfahrens am 16. Oktober 2012 geklärt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

*referenziertes Dokument 23 Memorandum zum Überbrückungskredit an Balair / CTA Leisure AG, Globepool AG und Gourmet Nova AG vom 9. November 2012*

*referenziertes Dokument 24 Telefonnotiz mit dem Konkursamt Bassersdorf vom 16. Oktober 2012*

111 Die EFK kann diese Abrechnungsposition vorläufig materiell nicht beurteilen. Die Forderung gegenüber Balair kann noch nicht abgeschlossen werden.

112 Bei Verfahrensabschluss ist der Schlusssaldo dem Bund noch gutzuschreiben. Zumindest ist in der Schlussabrechnung diese Position als noch offen zu bezeichnen. Fr. offen

113 **Beyoo AG**

Die im Konkursverfahren über die Beyoo AG angemeldete Darlehensforderung inkl. Zinsen betrug 607 206 Franken.

114 Swissair hat die Korrektur der EFK zum grossen Teil akzeptiert. Eine Differenz ergab sich bei der Aufteilung der Teilzahlung auf die Grundforderung und die Zinsen. Die EFK hat die Zinsen irrtümlich vorab ausgeglichen, Swissair verteilte die Teilzahlungen auf die Summe der Grundforderungen inkl. Zinsen.

*referenziertes Dokument 25 Memorandum zum Überbrückungskredit an Beyoo AG vom 9. November 2012*

*referenziertes Dokument 26 Telefonnotiz mit dem Konkursamt Bassersdorf vom 16. Oktober 2012*

Die Korrektur gemäss EFK-Bericht vom 28. Oktober 2011 von 7206 Franken wurde durch Swissair im Umfang von 7114.56 akzeptiert.

Differenz = 91.44 Franken Fr. - 91.44

115 Für die EFK ist die Position Beyoo AG nach Berücksichtigung der Überarbeitung Swissair korrekt.

116 **GlobePool AG**

Die Forderungen gegenüber der GlobePool AG im Umfang von 1 134 676 Franken inkl. Zinsen wurden von Swissair am 27. August 2009 angemeldet.

117 Swissair hat den Stand des Konkursverfahrens am 16. Oktober 2012 geklärt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Aufgrund der Überarbeitung vom 9. November 2012 durch Swissair vorgenommene Änderungen Fr. offen

*referenziertes Dokument 23 Memorandum zum Überbrückungskredit an Balair / CTA Leisure AG, Globepool AG und Gourmet Nova AG vom 9. November 2012*

*referenziertes Dokument 24 Telefonnotiz mit dem Konkursamt Bassersdorf vom 16. Oktober 2012*

118 Die EFK kann diese Abrechnungsposition vorläufig materiell nicht beurteilen. Die Forderung gegenüber GlobePool AG kann noch nicht abgeschlossen werden.

119 Bei Verfahrensabschluss ist der Schlusssaldo dem Bund noch gutzuschreiben. Zumindest ist in der Schlussabrechnung diese Position als noch offen zu bezeichnen. Fr. offen

120 **Gourmet Nova AG**

Die Gesamtforderung beträgt 140 000 Franken.

121 Swissair hat den Stand des Konkursverfahrens am 16. Oktober 2012 geklärt. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

*referenziertes Dokument 23 Memorandum zum Überbrückungskredit an Balair / CTA Leisure AG, Globepool AG und Gourmet Nova AG vom 9. November 2012*

*referenziertes Dokument 24 Telefonnotiz mit dem Konkursamt Bassersdorf vom 16. Oktober 2012*

122 Die EFK kann diese Abrechnungsposition vorläufig materiell nicht beurteilen. Die Forderung gegenüber Gourmet Nova AG kann noch nicht abgeschlossen werden.

123 Bei Verfahrensabschluss ist der Schlusssaldo dem Bund noch gutzuschreiben. Zumindest ist in der Schlussabrechnung diese Position als noch offen zu bezeichnen. Fr. offen



124 **Swissport International AG**

Von den durch Swissport International AG ursprünglich geschuldeten 11,5 Mio. Franken Darlehenszahlungen sind bisher 3 162 479 Franken zurückerstattet und der Darlehensabrechnung gutgeschrieben worden.

125 Swissair hat den Anspruch auf die Anrechnung weiterer Mittel aus dem Swissport-Verkauf neu beurteilt. Mit Swissport International AG wurde ein Vergleich abgeschlossen. Dieser wurde zusammen mit der zwischen den verschiedenen Gläubigern des ehemaligen SairGroup-Konzerns abgeschlossenen Vereinbarung im Gläubigerausschuss der Swissair genehmigt.

Aufgrund der Überarbeitung vom 9. November 2012 durch Swissair vorgenommene Änderungen

Fr. 1 304 848.55

*referenziertes Dokument 27 Memorandum zum Überbrückungskredit an Swissport International AG vom 9. November 2012*

Für die EFK ist die Position Swissport International AG nach Berücksichtigung der Überarbeitung Swissair korrekt.

Total Abrechnungsposition z. G. Bund (Rz. 100–125) aufgrund der Prüfung EFK – mindestens

Fr. 27 859 485.49

**2.4.5 Abrechnungsposition 11**

**„Abrechnung Swissair – Swisscargo AG“**

**Fr. -82 939 640.00**

126 Diesbezüglich sei auch auf die Ausführungen in Abrechnungsposition 4 unter den Rz. 48–53 hingewiesen.

127 In der Darlehensabrechnung müssen grundsätzlich – bezogen auf das Geschäft mit Swisscargo – die Gesamteinnahmen der durch Swissair vereinnahmten Cargoumsätze und die Überweisungen an Swisscargo ausgewiesen werden. Erst diese Einnahmen ermöglichen nämlich eine Abrechnung mit Swisscargo (Cargo-Abrechnung). Alternativ dazu können auch lediglich die Nettoeinnahmen / Nettoerträge in die Darlehensabrechnung aufgenommen werden.

128 Swissair hat in ihrer Überarbeitung die Abrechnung Swisscargo von der Geldfluss- auf eine Aufwand-/Ertragsbetrachtung umgestellt. Sie spricht der Abrechnung mit dem Bund die Erträge für den Bellyspace zu und ergänzt den Betrag um einzelne Kostenrückerstattungen. Geldflüsse werden nicht mehr berücksichtigt. Das Cargogeschäft wird netto auf der Einnahmenseite dargestellt.

Aufgrund der Überarbeitung vom 7. Mai 2012  
durch Swissair vorgenommene Änderungen

Fr. 82 939 640.00

*referenziertes Dokument 9 Schreiben EFK an Swissair vom 2. April 2012 bezüglich Abrechnungspositionen 4 und 11*

*referenziertes Dokument 10 Memorandum Swissair vom 7. Mai 2012 Stellungnahme zum Brief der EFK betreffend Abrechnungspositionen 4 und 11*

Die EFK beurteilt diese Abrechnungsposition unter Berücksichtigung der Überarbeitung von Swissair als korrekt.

..

Total Abrechnungsposition aufgrund der Prüfung EFK  
und der Überarbeitung Swissair (Rz. 126–0)

Fr. 0.00

#### **2.4.6 Abrechnungsposition 12**

##### **„Ausgaben ICH zugunsten des Bundes“**

**Fr. 116 359 592.86**

- 129 Es handelt sich um die Korrektur der netto geleisteten und in Abrechnungsposition 6, Zahlungen ab Swissair Bankkonto UBS „Swissair Bundeskonto“, enthaltenen Zahlungen für die IATA-Abrechnungen ab August 2001.
- 130 Neu macht Swissair geltend, dass Zahlungen für IATA-Abrechnungen vor dem 5. Oktober 2001 nicht mit der Ertragsbetrachtung bei den Ticketerträgen – Abrechnungsposition 2 bzw. der Miscellaneous-Belastungen – Abrechnungsposition 17 ausgeglichen werden. In der Folge nimmt Swissair folgende Anpassungen vor:
- 131 Storno der IATA-Gutschriften August und September 2001 Fr. - 74 399 920.80
- Gutschrift der in den Abrechnungen enthaltenen Crossair-Belastungen effektiv bzw. gemäss Vergleich Fr. 37 685 169.00
- Gutschrift der bereits in Abrechnungsposition 17 belasteten Miscellaneous-Kosten dieser Periode Fr. 20 775 644.21
- 132 Zusätzlich belastet Swissair der Darlehensabrechnung Überfluggebühren Russland. Diese Belastungen betreffen den Zeitraum nach 5. Oktober 2001 und tangieren nicht die oben erwähnten ICH-Abrechnungen August und September 2001. Die Verrechnung erfolgte durch Aeroflot als negative Erträge im IATA Clearinghouse. Auf diese Weise fanden sie nicht Einzug in die Darlehensabrechnung. Fr. - 19 389 887.60



*referenziertes Dokument 28 Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 12 vom 12. Dezember 2014*

*referenziertes Dokument 29 Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 12 vom 10. Februar 2015*

- 133 Die Gutschrift der IATA-Abrechnungen ab August 2001 erfolge erstmals in den Abrechnungsentwürfen im Jahre 2004. Gemäss Beurteilung der EFK in einem Arbeitspapier aus dem Jahr 2005 verzichtete der Liquidator auf die Belastung der IATA-Abrechnungen August und September 2001, weil die Negativsalden ihre Ursache insgesamt hauptsächlich in den nicht berechtigten Belastungen der Crossair hatten. Des Weiteren hatte auch die Masse ein erhebliches Interesse an einem funktionierenden IATA Clearinghouse.
- 134 Auf eine vertiefte Beurteilung kann aus Sicht der EFK im vorliegenden Fall verzichtet werden.
- 135 Die EFK akzeptiert die Gutschrift der Miscellaneous-Kosten wie sie Swissair in die Abrechnung aufgenommen und mit Memorandum vom 10. Februar 2015 belegt hat.
- 136 Die EFK akzeptiert die Belastung der in Abrechnungsposition 12 erfassten Überfluggebühren Russland wie sie Swissair mit den Memoranden vom 12. Dezember 2014 und 10. Februar 2015 belegt hat.
- Total Abrechnungsposition z. L. Bund aufgrund der Prüfung EFK  
(Rz. 129–136)

---

Fr. 81 030 597.67

#### **2.4.7 Abrechnungsposition 13 „Kassenbezüge“**

**Fr. -5 868 605.44**

- 137 Abrechnungsposition 13 enthält Kassenbezüge des Swissairpersonals nach dem 5. Oktober 2001. Die Kasse wurde durch verschiedene Gesellschaften der SAirGroup gemeinsam genutzt. Die Ausscheidung der Anteile Swissair erfolgte gestützt auf sogenannte Übergabeprotokolle. Diese entsprechen einem nach Gruppengesellschaft getrennten Kassajournal.
- 138 Die EFK hat in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 Korrekturen im Umfang von 218 643 Franken für Kassenbezüge vorgenommen. Diese betrafen den Aufwand vor dem 5. Oktober 2001.
- 139 Des Weiteren hat die EFK in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 festgehalten, dass vor allem bei der Kasse OPS-Center viele Detailbelege fehlen. In einer Stichprobe von acht Übergabeprotokollen waren weniger als 4 Prozent sowohl der 667 Einzelpositionen als auch der Gesamtbelastung von 575 438 Franken belegt. Die durch die EFK ermittelten, nicht den Vertragszeitraum betreffenden Ausgaben basieren somit lediglich auf den

rund 4 Prozent prüfbar, ausreichend belegten Bewegungen. Die Aufteilung der restlichen 96 Prozent der Ausgaben ist hinsichtlich der Zuordnung zum Vertragszeitraum nicht belegt.

- 140 Der Überarbeitung Swissair in Form eines Memorandums und eines E-Mails vom 8. Januar 2013, versandt am 14. Juni 2013, ist Folgendes zu entnehmen:  
Im Einklang mit der Struktur der Bundesabrechnung muss auch die Position Kassabetrieb / Bezüge auf der Basis Aufwand abgerechnet werden.
- 141 Der Nachweis, der durch die EFK monierten fehlenden Belege, erfolgte zum grössten Teil mittels SAP-Auszügen.
- 142 Swissair hat die Korrektur der EFK abgelehnt. Swissair hat anhand von SAP-Auszügen zusätzliche Aufwände geltend gemacht. Gestützt auf das Memorandum durch Swissair vorgenommene Anpassungen (Korrektur gemäss Bericht EFK vom 28. Oktober 2011 = 218 643 plus Anpassungen gemäss Memorandum = 2 000 641.11) Total Fr. - 2 219 284.11
- referenziertes Dokument 30 Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 13 vom 8. Januar 2013*
- referenziertes Dokument 31 Berechnungen und Begründungen zum Aufwand Kassenbetrieb – E-Mail vom 8. Januar 2013, H. R. Fehr an R. Burkhalter*
- 143 Das Bundesdarlehen finanziert die ungedeckten Ausgaben des Vertragszeitraums. Dies geht auch daraus hervor, dass der Bund das Darlehen ganz oder teilweise zurückverlangen kann, soweit die Gläubiger nicht schlechter gestellt werden als dies ohne die Weiterführung des Flugbetriebes der Fall wäre (Nettobetrachtung).
- 144 Von einer Struktur der Bundesabrechnung, wonach gestützt auf den Aufwand abzurechnen ist, wie Swissair dies ausführt, kann keine Rede sein. Das Gegenteil ist der Fall. Gemäss Vertrag hat die Abrechnung grundsätzlich einnahmen–ausgabenbasiert zu erfolgen. Dies zeigen verschiedene Abrechnungspunkte und die davon gemachten Ausnahmen deutlich. Bei den Ticketverkäufen wurde beispielsweise aus Praktikabilitätsgründen ausgehend von den Erträgen der Buchhaltung auf die Einnahmen zurückgerechnet. In der Abrechnung sollen somit die Einnahmen verbleiben. Bei der Cargo-Abrechnung und den Kosten Ausland wurden Ausnahmen gemacht. Diese wurden unter Berücksichtigung der Abgrenzung vor / nach dem 5. Oktober 2001 akzeptiert. Zu diesen Ausnahmen hat die EFK ihr Einverständnis gegeben.
- 145 Bei dem durch Swissair erbrachten Nachweis gestützt auf die SAP-Buchhaltung bleibt der Mangel bezüglich des ungenügenden Nachweises bestehen. Der Buchhaltungsauszug selbst ist nicht der Beleg, sondern die



Buchhaltung muss auf Belegen basieren. Die Ausgaben sind insgesamt nur teilweise, die zusätzlich geltend gemachten Aufwände nicht substantiiert.

*referenziertes Dokument 32 Beispiele von SAP-Auszügen gemäss  
Begründung in referenziertes Dokument 31*

- 146 Die EFK kann deshalb nicht beurteilen, wie viele der durch Swissair geltend gemachten Kassenaufwände bereits in anderen Abrechnungspositionen enthalten sind.
- 147 Die Anpassung der Swissair gestützt auf die SAP-Buchhaltung ist somit einerseits aufwandbasiert, andererseits nicht belegt, d. h. nicht substantiiert und muss deshalb vollumfänglich abgelehnt werden. Die Korrektur ist durchzusetzen. Fr. 2 219 284.11
- 148 Swissair hat im Rahmen ihrer Überarbeitung die Zahlungen für Aufwendungen vor dem 5. Oktober 2001 ermittelt. Für die EFK ist nicht ersichtlich, ob diese Auswertung auf den Ursprungsbelegen durchgeführt werden konnte. Zumindest wurden diese nicht mitgeliefert. Die Auswertung der Swissair hat einen Korrekturbedarf von 371 690 Franken ergeben. Durch den Bund wurden in der Abrechnung per 28. Oktober 2011 218 643 Franken korrigiert. Die Differenz beträgt 153 047 Franken.
- referenziertes Dokument 33 Ermittlung Verhältnis belegte / unbelegte  
Ausgaben und Hochrechnung gestützt auf  
korrigierte Zahlen gemäss Überarbeitung  
Swissair*
- 149 Die durch Swissair zusätzlich nachgewiesenen Zahlungen für Aufwendungen vor dem 5. Oktober 2001 sind der Darlehensabrechnung gutzuschreiben. Korrektur nach Prüfung der Überarbeitung Swissair Fr. 153 047.00
- 
- Total Abrechnungsposition z. L. Bund aufgrund der Prüfung EFK  
(Rz. 137–149) Fr. - 5 715 558.44

**2.4.10 Abrechnungsposition 16 „Kosten Ausland“ Fr. -342 112 866.07**

- 150 In dieser Abrechnungsposition werden die Ausgaben der Aussenstationen abgerechnet. Die Zahlen entsprechen grundsätzlich den Werten der Konten der SAP-Buchhaltung. Diese wiederum basieren auf den Umsätzen der Daisy-Aussenstellenbuchhaltung. In der Daisy-Aussenstellenbuchhaltung wurden die in den Aussenstationen getätigten Geschäftsfälle erfasst und anschliessend am Hauptsitz in das Hauptbuch SAP übernommen.



- 151 Die EFK korrigierte in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 die Kosten Ausland um Aufwendungen, die nachweislich nicht den Vertragszeitraum betreffen. Die Korrektur betrug 54 212 796 Franken.
- 152 Diese Korrektur ermittelte die EFK aufgrund der Buchungstexte. Weil diese Buchungstexte nicht alle eine Periodenangabe enthalten und sehr viele Buchungen gänzlich ohne Text erfasst worden sind, ist die Korrektur unvollständig. Die in dieser Abrechnungsposition effektiv enthaltenen periodenfremden Aufwände sind somit höher als der korrigierte Betrag.
- 153 In ihrem Memorandum bestreitet Swissair die Fakten nicht. Swissair stellt sich allerdings auf den Standpunkt, dass auch periodenfremde Aufwände der Aussenstationen dem Bundesdarlehen belastet werden dürfen.

*referenziertes Dokument 34 Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 16 vom 26. November 2014*

*referenziertes Dokument 14 Aktennotiz Swissair zu Abrechnungspositionen 6, 8, 9, 16 und 23 vom 19. November 2014*

*referenziertes Dokument 15 Memorandum der EFK vom 16. März 2015 betreffend die Stellungnahme der Swissair Luftverkehr AG in Nachlassliquidation vom 19. November 2014 zum Bericht der EFK vom 28. Oktober 2011 betreffend Abrechnungspositionen 6, 8, 9, 16 und 23*

- 154 Swissair hat die Beanstandungen der EFK nicht akzeptiert. Fr. - 54 212 796.00
- 155 Wie die EFK bereits im Bericht vom 28. Oktober 2011 ausführte, muss sogar von einer wesentlich höheren zu korrigierenden Summe ausgegangen werden, als sie die EFK mit den rund 54 Mio. Franken einsetzte.
- 156 Grundsätzlich ist Swissair abrechnungspflichtig. Es ist daher an Swissair, die in der Gesamtsumme enthaltenen, nicht den Vertragszeitraum betreffenden Ausgaben so genau wie möglich auszuscheiden. D. h. für die der Darlehensabrechnung belasteten Ausgaben ist nachzuweisen, dass sie zum Vertragszeitraum gehören. Diese Anforderung hat Swissair nicht erfüllt.
- 157 Gemäss Swissair wurden mit Zustimmung der BDO Visura und der EFK auch in der Schweiz Zahlungen für alte Rechnungen vorgenommen.
- 158 Die Zahlung alter Rechnungen wurde nur im Einzelfall bewilligt und als Einzelfall beurteilt. Voraussetzung war jeweils, dass dies für die Fortführung des Flugbetriebes zwingend war. Daraus lassen sich keine Ansprüche für die Übernahme unzureichend überwachter und dokumentierter Ausgaben



ableiten. Die Argumentation, dass der Bund die Risiken für die Zahlung alter Rechnungen kannte und diese unbesehen zu tragen habe, ist falsch.

- 159 Die EFK hat verschiedentlich interveniert und auf die Risiken von nicht gerechtfertigten Zahlungen in den Aussenstationen hingewiesen, zuletzt im November 2001. Dabei hat die EFK bekräftigt, dass es weder in den Möglichkeiten noch in der Verantwortung der EFK liege, sicherzustellen, dass die Masse durch ungerechtfertigte Zahlungen in den Aussenstationen erhalten bleibt. Sie hat weiter ergänzt, dass die Führung der Aussenstationen in der Verantwortung der Swissair-Geschäftsleitung liege und ungerechtfertigte Zahlungen nicht dem Bundesdarlehen angerechnet werden können.

*referenziertes Dokument 35 Aktennotiz „Projektgruppe Monitoring Flugprogramm“ vom 16. November 2001*

*referenziertes Dokument 36 Schreiben an Dr. Mario A. Corti, CEO Swissair, vom 19. November 2001 bezüglich „Liquiditätsplanung sowie Internes Kontrollsystem“*

- 160 Die Aussage der Swissair, dass nur in Ländern Verfahren zur Anerkennung des Nachlasses eingeleitet wurden, wo Aktiven mit erheblichem Wert konkret geschützt werden mussten, ist aus Sicht der Masse verständlich. Bei dieser wirtschaftlichen Betrachtungsweise stehen die angestrebten Kosteneinsparungen den damit eingegangenen Risiken gegenüber.
- 161 Die mit dem Verzicht auf die Anerkennung des Nachlassverfahrens verbundenen Risiken sind deshalb konsequenterweise durch die Masse zu tragen und nicht dem Darlehensgläubiger Bund anzulasten. Selbst wenn hier die Ansichten auseinandergoßen sollten, hätte Swissair zumindest eine Aufteilung der strittigen Aufwände nach Ländern mit und ohne Anerkennung des Nachlassverfahrens erstellen müssen. In Ländern mit Anerkennung des Nachlassverfahrens gab es auch für Swissair weder einen Grund noch das Recht alte Forderungen zu begleichen.
- 162 Die EFK hält an der Beanstandung in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 fest. Swissair will hier doppelt profitieren. Einerseits vom Entgegenkommen der EFK, dass die Abrechnungsposition nach Aufwand abgerechnet werden kann. Aufwand definiert sich über den Wertverzehr während einer bestimmten Periode. Andererseits durch die Verbuchung und Belastung periodenfremder Kosten.
- 163 Die Korrektur der vertragswidrigen Belastung der Darlehensabrechnung ist durchzusetzen.

Fr. 54 212 796.00

Total Abrechnungsposition z. L. Bund (Rz. 150–163) aufgrund der Prüfung EFK

Fr. - 342 112 866.07

#### **2.4.12 Abrechnungsposition 18 „Kursverluste /**

#### **Debitorenverluste / Lagerbezüge / ██████████“**

**Fr. -9 049 945.68**

164 In dieser Abrechnungsposition werden Kursverluste, Lohnanteile von ██████████ sowie die Abnahme von Lagermaterialien bzw. die Lagerbezüge während des Vertragszeitraums belastet. ██████████ hat die EFK bei ihrer Arbeit zeitweise unterstützt.

165 Die EFK hat in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 die Lagerbezüge nicht akzeptiert, weil die Bezüge nicht substantiiert waren. Die Bezüge waren gestützt auf eine Zusammenstellung von Jet Logistics geschätzt worden.

166 Der Überarbeitung Swissair in Form eines Memorandums vom 29. Mai 2012 ist zu entnehmen, dass aus Sicht Swissair die Belastung für Lagerbezüge zu tief war. Die Beanstandung der EFK wurde nicht berücksichtigt, sondern die Abrechnung darüber hinaus zusätzlich belastet.

167 Swissair hat in ihrem Memorandum vom 29. Mai 2012 eine neue Berechnung erstellt. Diese basierte nicht mehr auf durchschnittliche Verbrauchszahlen, sondern auf „Lagerbestände“.

*referenziertes Dokument 37 Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 18 vom 29. Mai 2012*

*referenziertes Dokument 38 E-Mail von H. R. Fehr vom 25. Mai 2012, Bundesabrechnung Position 18 „Lager Catering Material“*

*referenziertes Dokument 39 Consumption Report Week 50 = 16. Dezember 2001*

168 Die Anpassung durch Swissair, gestützt auf das Memorandum, setzt sich wie folgt zusammen: (Korrektur gemäss EFK-Bericht vom 28. Oktober 2011 = 4 573 585 plus Überarbeitungen gemäss Memorandum = 684 295) Total Fr. - 5 257 880.00

169 Die EFK hat die überarbeitete und vom Gläubigerausschuss genehmigte Abrechnungsposition geprüft. Die Berechnungen und Begründungen können nicht akzeptiert werden.

170 Swissair bedient sich für die Berechnung der Lagerentnahmen wahlweise drei verschiedener Zeiträume.

Differenz Woche 43 2001 zu Woche 50 2001

Differenz Woche 43 2001 zu Woche 13 2002

Differenz Woche 50 2001 zu Woche 13 2002

Als Lagerentnahme wird dann jeweils die grösste Abweichung dieser drei Szenarien berücksichtigt – vgl. referenziertes Dokument 38 und als Beispiel referenziertes Dokument 39, Zeilen a – r.



Die den Berechnungen zugrunde liegenden Inventare sind entweder nur in einem E-Mail erwähnt oder, soweit ausgedruckt, weder datiert noch unterzeichnet. Den Inventaren fehlt somit die Belegqualität. Darüber hinaus könnte auch die Anwendung unterschiedlicher Zeiträume nicht akzeptiert werden.

- 171 Bei Inventarpositionen mit durch Swissair nachgewiesenen Einkäufen während des Vertragszeitraums wendet Swissair eine alternative Berechnungsmethode an – vgl. referenziertes Dokument 38. Aus Sicht der EFK sind die Einkäufe jedoch nicht vollständig. Einzelne gängige Artikel der Inventarliste haben sehr tiefe Anfangsbestände, ohne dass im Verlauf des Vertragszeitraums – gemäss Zusammenstellung Swissair – irgendwelche Einkäufe getätigt worden wären.
- 172 Trotz der durch Swissair definierten „alternativen“ Berechnung bei Bestandesabnahmen mit Einkäufen während des Vertragszeitraums handelt es sich faktisch auch hier um die Differenz Woche 43 oder 50 2001 zu Woche 13 2002. Die durch Swissair selbst auferlegten „alternativen“ Berechnungsvorgaben werden nicht umgesetzt. Wie den Zeilen s – u entnommen werden kann, werden die Bestände Woche 43 2001 bzw. Woche 50 2001 unabhängig ihrer Höhe willkürlich angewendet.
- 173 Swissair argumentiert zudem, dass sich ein errechneter Durchschnittsverbrauch von 2.40 Franken pro Passagier ergibt, was einem sehr tiefen Wert entspreche. Bei dieser Berechnung ist Swissair entgangen, dass es sich hier um die durchschnittliche Lagerabnahme gemäss ihren Berechnungen, nicht aber um den durchschnittlichen Verbrauch handelt. Für eine Verbrauchsberechnung müssten auch alle Einkäufe berücksichtigt werden. Dies bedeutet, die von Swissair berechnete Zahl könnte mit logischen Argumenten zwar nach oben begrenzt werden (Durchschnittsverbrauch), eine Grenze gegen unten kann aber kaum gezogen werden. Es ist auch eine Lagerzunahme und somit ein negativer Betrag möglich.
- 174 Die präsentierten Listen haben nicht Belegqualität. Die Lagerbezüge sind dadurch nicht ausreichend substantiiert. Verschiedene Positionen haben nicht plausible Saldi oder es fehlen die im Vertragszeitraum fast zwingend erfolgten Einkäufe. Nachweispflichtig ist und bleibt Swissair. Die durch Swissair vorgenommenen Korrekturen können nicht akzeptiert werden.

Die EFK hält an der Beanstandung in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 fest. Die Korrektur der vertragswidrigen Belastung der Darlehensabrechnung ist durchzusetzen.

Fr. 5 257 880.00

Total Abrechnungsposition z. L. Bund (Rz. 164–174) aufgrund der Prüfung EFK

---

Fr. - 9 049 945.68

#### **2.4.16 Abrechnungsposition 22**

##### **„Mehrwertsteuer ab 1. April 2002“**

**Fr. -750 774.46**

- 175 Der Darlehensabrechnung werden den Vertragszeitraum betreffende MWST-Belastungen und die Liquidation betreffende MWST-Rückforderungen belastet.
- 176 Die Belastung der Steuerrückforderungen aus Liquidation durch Verrechnung mit dem Darlehen des Bundes wäre grundsätzlich nicht zulässig. Richtigerweise müssten zudem die Rückforderungen aus Geschäften des Vertragszeitraums der Darlehensabrechnung gutgeschrieben werden. Weil das hier gewählte Vorgehen aber vorgängig zwischen der Hauptabteilung Mehrwertsteuer und Swissair so abgesprochen worden war, akzeptiert die EFK die durch Swissair vorgenommenen Belastungen und Korrekturen im Sinne einer administrativen Vereinfachung.
- 177 Mit dem Memorandum vom 27. November 2014 erfolgt eine weitere Belastung. Swissair integriert die MWST-Abrechnungen 1. Quartal 2011 bis 3. Quartal 2014 in die Darlehensabrechnung. Fr. - 63 838.15
- 178 Die EFK ist mit dieser Anpassung einverstanden. \_\_\_\_\_  
Total Abrechnungsposition z. L. Bund (Rz. 175–178) aufgrund der Prüfung EFK und der Überarbeitung Swissair Fr. - 814 612.61

#### **2.4.17 Abrechnungsposition 23**

##### **„Zahlungen 4./5. Oktober 2001 (u. a. Fuel, Unique)“**

**Fr. -10 850 369.61**

- 179 In dieser Abrechnungsposition werden der Darlehensabrechnung Zahlungen belastet, welche am 4. und 5. Oktober 2001 geleistet wurden. Es handelt sich mehrheitlich um Treibstoffrechnungen für Lieferungen vor dem Vertragszeitraum.
- 180 Die EFK hat in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 nicht berechnete Belastungen im Umfang von 12 018 584 Franken korrigiert.
- 181 Swissair hat in ihrem Memorandum die Korrekturen der EFK mit einer Ausnahme nicht akzeptiert. Berücksichtigt wurde einzig der Vergleich mit Hong Kong Sinopec im Umfang von 617 023 Franken. Swissair verweist als Begründung auf ihre Aktennotiz vom 19. November 2014. Fr. - 11 401 560.34

*referenziertes Dokument 40 Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 23 vom 28. November 2014*

*referenziertes Dokument 14 Aktennotiz Swissair zu Abrechnungspositionen 6, 8, 9, 16 und 23 vom 19. November 2014*

- 182 Swissair hat die Abrechnung überarbeitet und zusätzliche Kosten für Treibstofflieferungen vor dem 5. Oktober 2001 aufgenommen. Fr. - 3 988 239.47

*referenziertes Dokument 18 Treibstofflieferungen und/oder Abgabegebühren weltweit nicht dem Bundesdarlehen belastet vom August 2012*

- 183 Für die neu in die Abrechnung aufgenommenen Treibstoffkosten für Bezüge vor dem 5. Oktober 2001 gelten dieselben Ausschlusskriterien wie sie in Abrechnungsposition 6 sowie im Bericht der EFK vom 28. Oktober 2011 ausgeführt sind. Trotzdem hat die EFK die Unterlagen geprüft und stellt ergänzend Folgendes fest:

- 184 Bei Zahlungen im Ausland vor Vertragsabschluss wurde zuhanden der Abrechnung nicht abgeklärt, ob noch Mittel der Swissair vorhanden waren und diese zur Begleichung der alten Forderungen herangezogen worden sind.

- 185 In der Zusammenstellung werden Zahlungen aus Ländern geltend gemacht, auf die der Nachlass ausgedehnt wurde. Swissair erwähnt in ihrer Aktennotiz auf Seite 9 die Länder USA, Kanada, Frankreich und England. Die Ausdehnung des Nachlassverfahrens macht nur Sinn, wenn Swissair die Zahlung alter Rechnungen verhindern wollte bzw. wenn es Swissair klar war, dass die Zahlungen für alte Lieferungen nicht dem Bundesdarlehen belastet werden können.

*referenziertes Dokument 14 Aktennotiz Swissair zu Abrechnungspositionen 6, 8, 9, 16 und 23 vom 19. November 2014*

*referenziertes Dokument 41 E-Mail von H. R. Fehr vom August 2012, Treibstoff / Abgabegebühren weltweit nicht dem Bundesdarlehen belastet*

- 186 Bei vielen Belegen sind nur die Rechnungsstellung und die Buchung nachgewiesen. Teilweise liegen die Lieferungen, aber auch die Zahlungen weit zurück. Bei der Abrechnungsposition Bharat Petroleum Corporation, Bombay beispielsweise, wurden im September 2001 ausgeführte Akontozahlungen im Umfang von 1,8 Mio. Franken der Abrechnung belastet. Der Zahlungszeitpunkt bleibt in vielen Fällen im Dunkeln.

*referenziertes Dokument 42 Rechnungen mit unklarem Zahlungszeitpunkt oder mit Akontozahlungen September 2001*

- 187 Aus den Bestimmungen des Darlehensvertrages, insbesondere Artikel 1 und 3, ergibt sich klar, dass die Sicherung der Liquidität für den Flugbetrieb zentral war. Für die Zahlung alter Leistungen zu Lasten des Bundesdarlehens besteht grundsätzlich keine Rechtsgrundlage (vergleiche aber Rz. 153). Im Übrigen verweist die EFK auf die Ausführungen unter Abrechnungsposition 6, Ziffer

3.4.1 dieses Berichts, auf die Ausführungen in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 sowie das Memorandum EFK vom 16. März 2015

*referenziertes Dokument 15 Memorandum der EFK vom 16. März 2015 betreffend die Stellungnahme der Swissair Luftverkehr AG in Nachlassliquidation vom 19. November 2014 zum Bericht der EFK vom 28. Oktober 2011 betreffend Abrechnungspositionen 6, 8, 9, 16 und 23*

188	Die EFK hält an der Beanstandung in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 fest. Die Korrektur der vertragswidrigen Belastung der Darlehensabrechnung ist durchzusetzen. Dasselbe gilt für die zusätzlich belasteten Treibstoffbelastungen.	Fr. 15 389 799.81
189	In ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 hat die EFK am 4. Oktober 2001 geleistete Vorauszahlungen und Überfluggebühren ohne Anerkennung einer Rechtspflicht in der Darlehensabrechnung belassen.	
190	Die grundsätzliche Beurteilung war bereits im Jahr 2011 klar. Rechtlich ist es nicht zu begründen, Zahlungen vor dem 5. Oktober 2001 der Darlehensabrechnung zu belasten. Vor dem 5. Oktober 2001 bestand kein Vertrag und somit auch keine Rechtsgrundlage Zahlungen zu Lasten des Bundes auszuführen. Zudem war offensichtlich Liquidität vorhanden, um Zahlungen ohne Bundesdarlehen auszuführen. Die Zahlungen entsprechen deshalb nicht dem Darlehenszweck. Im Übrigen waren die Bundesmittel zu diesem Zeitpunkt noch nicht überwiesen worden.	
191	Der EFK fehlt die Kompetenz, Zahlungen ohne Rechtspflicht in der Abrechnung zu akzeptieren. Entsprechende Belastungen müssen in diesem Bericht deshalb korrigiert werden, soweit sie nicht bereits unter anderem Titel aus der Darlehensabrechnung gestrichen worden sind.	
192	Aus diesem Grund korrigiert die EFK die verbleibenden Zahlungen vom 4. Oktober 2001. Diese Korrektur über rund 10,8 Mio. Franken ist durchzusetzen:	
193	BP Switzerland, Treibstoff	Fr. 656 840.00
194	Shell Switzerland, Treibstoff	Fr. 7 660 558.00
195	Kuwait Petrol, Treibstoff	Fr. 112 966.00
196	Texaco Int'l, Treibstoff	Fr. 1 620 000.00
197	Gate Gourmet, Catering	Fr. 800 000.00
198	Rundungsdifferenz	<u>Fr. 5.61</u>
	Total Abrechnungsposition z. L. Bund (Rz. 179–198) aufgrund der Prüfung EFK	<u>Fr. 0.00</u>



#### 2.4.18 Fazit bezüglich der Mittelabflüsse

199 Im Bereich der Ausgaben werden der Darlehensabrechnung insgesamt rund 167 Mio. Franken belastet, für die keine vertragliche Grundlage besteht.

Der Betrag teilt sich im Wesentlichen in folgende Rubriken auf:

Rückzahlung Darlehen SAirLines	50 Mio. Franken
Zahlungen für Leistungen vor 5. Oktober 2001,	70 Mio. Franken
Zahlungen für Leistungen vor und nach	
5. Oktober 2001, vor 5. Oktober 2001 ausgeführt	30 Mio. Franken
Überbrückungskredite	10 Mio. Franken
Diverses	8 Mio. Franken

### 3 Gesamtergebnis

200 Gemäss der vom Gläubigerausschuss am 23. Februar 2015 genehmigten überarbeiteten Darlehensabrechnung der Swissair vom 10. Februar 2015 beträgt der Abrechnungssaldo zugunsten des Bundes 130 Mio. Franken. Diesen Betrag hat Swissair im April 2015 dem Bund rückerstattet.

201 Entgegen den Bestimmungen des Darlehensvertrags werden der Darlehensabrechnung nach wie vor Einnahmen vorenthalten und vertragswidrig Ausgaben belastet. Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Positionen im Umfang von rund 180 Mio. Franken:

Einnahmen aus Flugscheinen, die vor dem 5. Oktober 2001 erstellt, aber nachher bezahlt und abgeflogen wurden	12 Mio.	Franken
Rückzahlung des konzerninternen Darlehens SAirLines vor Inkrafttreten des Darlehensvertrags mit dem Bund und entgegen der vertraglichen Zweckbestimmung	50 Mio.	Franken
Belastung von Zahlungen für Leistungen vor dem Inkrafttreten des Darlehensvertrags am 5. Oktober 2001	70 Mio.	Franken
Belastungen von Zahlungen vor dem Inkrafttreten des Darlehensvertrags für Leistungen vor und nach dem 5. Oktober 2001	30 Mio.	Franken
Überbrückungskredite	10 Mio.	Franken
Verschiedenes	8 Mio.	Franken

*referenziertes Dokument 43 Detailzusammenstellung Differenzbeträge*



#### **4 Schlussbesprechung**

Die Schlussbesprechung fand am 24. Juni 2015 statt. Teilgenommen haben Peter Müller, Direktor BAZL, Jakob Kilchenmann, Vizedirektor EFV, Thomas Marti, BAZL, Michel Huissoud, Direktor EFK, Robert Scheidegger, Mandatsleiter EFK.

Zum Inhalt des Berichts bestand Einigkeit. Die nächsten Schritte wurden besprochen. Die unter Ziffer 2.2.5 ausgewiesenen, durchgeführten Massnahmen zum Abschluss der Darlehensabrechnung, entsprechen dem anlässlich der Schlussbesprechung festgelegten möglichen Verfahren.

Die EFK dankt für die gewährte Unterstützung.

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

#### **VERZEICHNISSE**

- 1 Verzeichnis der referenzierten Dokumente
- 2 Beilagen

## Anhang 1: Beurteilung der vom Gläubigerausschuss am 23. Februar 2015 genehmigten überarbeiteten Abrechnung

Schlussbericht über die Abrechnung vom 30. März 2009: Beurteilung der vom Gläubigerausschuss am 23. Februar 2015 genehmigten, überarbeiteten Abrechnung vom 10. Februar 2015

	Durch Gläubiger- ausschuss Swissair genehmigte Abrechnung 30.03.09	Änderungen Swissair aufgrund Substan- tiation	Total nach Substantiation durch Swissair 31.05.11	aufgrund der Prüfung zusätzlich erforderliche Korrektur	Abrechnung nach Prüfung EFK 31.08.11	Überarbeitung Swissair nach Prüfung EFK 2013-15	Durch Gläubiger- ausschuss genehmigte über- arbeitete Abrech- nung 10.02.2015	Beurteilung überarbeitete Abrechnung durch EFK	auf dem Verhandlungs- oder Gerichtsweg anzustrebende Korrektur	akzeptables Abrechnungs- ergebnis	Be- richts- Posi- tion
<b>Mittelzufluss</b>											
1 Auszahlungen Darlehen Bund	1150'000'000.00		1150'000'000.00		1150'000'000.00		1150'000'000.00	✓		1150'000'000.00	3.3.1
2 Einnahmen Flugbetrieb Winterflugplan	719'689'202.00	35'461'963.69	755'151'165.69		755'151'165.69		755'151'165.69	✗	12'528'667.00	767'679'832.69	3.3.2
3 Übrige Einnahmen	46'018'236.94	2'474'880.14	48'493'119.08	2'300'023.00	48'793'142.08		48'793'142.08	✓		48'793'142.08	3.3.3
4 Einnahmen Cargo	0.00		0.00	240'412'233.00	240'412'233.00	-128'394'436.30	113'746'794.70	✓		113'746'794.70	3.3.4
5 Diverse Rückzahlungen	161'234'247.50	1'752.27	161'235'999.77	2'480'238.00	163'716'237.77		164'482'218.75	✓		164'482'218.75	3.3.5
<b>Total Mittelzufluss</b>	<b>2'076'941'688.44</b>	<b>37'938'536.10</b>	<b>2'114'880'284.54</b>	<b>242'911'494.00</b>	<b>2'357'791'778.54</b>	<b>-125'628'457.32</b>	<b>2'232'163'321.22</b>		<b>12'528'667.00</b>	<b>2'244'691'988.22</b>	
<b>Mittelabfluss</b>											
Zahlungen ab Swissair Bankkonto IBS "Swissair Bundeskonto" inkl. (7) Überbrückungskredite <sup>1</sup>	-1'703'824'186.15		-1'703'824'186.15	50'000'000.00	-1'653'824'186.15		-1'703'824'186.15	✗	50'000'000.00	-1'653'824'186.15	3.4.1
8 Ausgaben, die in Abrechnungsposition 6 fehlen	-16'351'610.08	255'805.94	-16'095'804.14	3'543'817.00	-14'551'987.14		-16'361'804.14	✗	12'980'713.00	-3'381'091.14	3.4.2
9 Änderungen zu Lasten Bund	-30'938'236.87		-30'938'236.87	6'642'920.00	-24'295'316.87		-25'056'041.56	✗	6'642'920.00	-18'413'121.56	3.4.3
10 Rückzahlung Überbrückungskredite	16'367'402.06	4'009.32	16'427'411.38	10'127'317.00	26'554'728.38	-8'599'473.78	17'955'248.60	✗	9'304'236.89	27'859'485.49	3.4.4
11 Abrechnung Swissair AG	-22'399'940.00	1.70	-22'399'938.30	-60'000'001.70	-82'399'940.00	82'399'940.00	0.00	✓		0.00	3.4.5
12 Ausgaben CH zu Gunsten Bund	116'359'592.86		116'359'592.86		116'359'592.86		81'000'597.67	✓		81'000'597.67	3.4.6
13 Kassenbezüge	-3'005'226.64	-3'082'019.80	-6'087'246.44	2'186'43.00	-5'866'805.44		-6'087'246.44	✗	2'372'331.11	-5'715'558.44	3.4.7
14 AP zu Gunsten Bund	172'6574.85		172'6574.85		172'6574.85		172'6574.85	✓		172'6574.85	3.4.8
15 Geldtransfer SR-Stationen, bereits in Kosten Ausland	77'885'127.26	32'221'324.85	110'106'452.11	110'107'052.11	110'107'052.11		110'107'052.11	✓		110'107'052.11	3.4.9
16 Kosten Ausland	-380'067'976.87	-16'257'685.20	-396'325'662.07	54'212'796.00	-342'112'866.07		-396'325'662.07	✗	54'212'796.00	-342'112'866.07	3.4.10
17 ICH Miscellaneous	-48'742'565.52	-15'145'865.26	-63'888'450.78		-63'888'450.78		-63'888'450.78	✓		-63'888'450.78	3.4.11
18 Kurs- Debitoreverluste Lagerbezüge, F. Monnier	-12'994'682.08	-628'848.60	-13'623'530.68	4'573'565.00	-9'049'965.68		-14'307'825.68	✗	5'257'680.00	-9'049'965.68	3.4.12
19 Netto Abrechnung SR-LX	0.00	12'324'032.46	12'324'032.46		12'324'032.46		12'324'032.46	✓		12'324'032.46	3.4.13
20 EGS-Kosten Anteil Bund ab April 2002	-4'053'521.00	-249'343.55	-4'308'864.55		-4'308'864.55		-4'308'864.55	✓		-4'308'864.55	3.4.14
21 Nachträge für Flugbetrieb bezahlt in 2006	-413'573.30	50'885.20	-362'688.10		-362'688.10		-362'688.10	✓		-362'688.10	3.4.15
22 Mehrwertsteuer ab 1.4.2002	-1084'101.67	333'327.21	-750'774.46		-750'774.46		-814'612.61	✓		-814'612.61	3.4.16
23 Zahlungen 4,5,10,01(u.a. Fuel/Unique)	-27'789'868.61	4'920'915.00	-22'868'953.61	12'018'584.00	-10'850'369.61		-26'240'169.42	✗	26'240'169.42	0.00	3.4.17
<b>Total Mittelabfluss</b>	<b>-2'086'367'915.76</b>	<b>14'782'599.27</b>	<b>-2'071'575'316.49</b>	<b>81'337'660.30</b>	<b>-1'990'241'656.19</b>	<b>-111'809'972.75</b>	<b>-2'102'051'628.94</b>		<b>167'611'046.42</b>	<b>-1'934'440'582.52</b>	
<b>+ Saldo zu Gunsten l - zu Lasten Bund</b>	<b>-942'027.32</b>	<b>52'721'195.37</b>	<b>43'300'968.05</b>	<b>324'249'154.30</b>	<b>367'550'122.35</b>	<b>-237'438'430.07</b>	<b>130'111'692.28</b>		<b>180'139'713.42</b>	<b>310'251'405.70</b>	
<b>.J. Bereits erfolgte Rückzahlung im April 2015</b>											
<b>+ Restsaldo zu Gunsten l - zu Lasten Bund</b>										<b>-130'000'000.00</b>	
										<b>180'251'405.70</b>	

✓ Einverstanden, bzw. keine Differenz - kein Handlungsbedarf  
✗ nicht einverstanden, bzw. Differenz - Handlungsbedarf

<sup>1</sup> in der Darlehensabrechnung fälschlicherweise "Ausgaben gemäss Abrechnung Bund" genannt

## **Anhang 2: Rechtsgrundlagen**

Finanzkontrollgesetz (FKG, SR 614.0)

Finanzhaushaltgesetz (FHG, SR 611.0)

Finanzhaushaltverordnung (FHV, SR 611.01)

## **Anhang 3: Abkürzungen, Glossar, Priorisierung der Empfehlungen**

### **Abkürzungen**

Abrechnungsposition	bezieht sich auf die einzelnen Abrechnungspositionen gemäss Struktur der durch Swissair erstellten Darlehensabrechnung vom 30. März 2009
AIP	Agency Incentive Programs
Cargo-Abrechnung	Detailzusammenstellung der Swissair „Abrechnung Swisscargo“ vom 28. September 2010
Darlehensabrechnung	Abrechnung vom 30. März 2009 über die Darlehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über CHF 450 Mio. vom 5. Oktober 2001 und über CHF 1 Mia. vom 25. Oktober 2001
DAISY	Daisy Finance = Softwarebezeichnung für die Aussenstellenbuchhaltung (BOA / Branch Office Account)
IATA	International Air Transport Association
ICH	IATA-Clearing-House
KER	Kurzfristige Erfolgsrechnung
LX-Abrechnung	Crossair – SWISS Statement per 3. Februar 2003
Passage	Andere Bezeichnung für den Abflug einer Strecke durch einen Passagier (Flugreise) bzw. das darauf entrichtete Entgelt für den Flugschein
Vertragszeitraum	Kurzbezeichnung für die Fortführung des Flugbetriebs von der prov. Nachlassstundung vom 5. Oktober 2001 bis zum 31. März 2002



## VERZEICHNIS DER REFERENZIERTEN DOKUMENTE

referenziertes Dokument 1	Brief vom 31. März 2009 der Swissair an die EFK	20
referenziertes Dokument 2	Abrechnung über die Darlehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 30. März 2009 über CHF 450 Mio. vom 5. Oktober 2001 und über CHF 1 Mrd. vom 25. Oktober 2001	20
referenziertes Dokument 3	Bericht vom 28. Oktober 2011 über die Prüfung der Abrechnung vom 30. März 2009	20
referenziertes Dokument 4	Durch Swissair überarbeitete Abrechnung vom 10. Februar 2015 über das Darlehen der Schweizerischen Eidgenossenschaft	20
referenziertes Dokument 5	Schreiben Swissair vom 25. Februar 2015 mit der Bestätigung der Abrechnungsgenehmigung durch den Gläubigerausschuss vom 23. Februar 2015	21
referenziertes Dokument 6	Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 2 vom 28. September 2012	24
referenziertes Dokument 7	Brief von Mario A. Corti an Karl Wüthrich vom 12.10.2001. Wir verweisen auch auf die referenzierten Dokumente 16 bis 21 unseres Berichts vom 28. Oktober 2011	25
referenziertes Dokument 8	Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 3 vom 3. April 2012	25
referenziertes Dokument 9	Schreiben EFK an Swissair vom 2. April 2012 bezüglich Abrechnungspositionen 4 und 11	26
referenziertes Dokument 10	Memorandum Swissair vom 7. Mai 2012. Stellungnahme zum Brief der EFK betreffend Abrechnungspositionen 4 und 11	26
referenziertes Dokument 11	Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 5 vom 11. Juni 2012	27
referenziertes Dokument 12	Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 5 – Nachtrag – vom 15. Oktober 2014	27
referenziertes Dokument 13	Memorandum Swissair zu Abrechnungspositionen 6 und 7 vom 24. November 2014	28
referenziertes Dokument 14	Aktennotiz Swissair zu Abrechnungspositionen 6, 8, 9, 16 und 23 vom 19. November 2014	28
referenziertes Dokument 15	Memorandum der EFK vom 16. März 2015 betreffend die Stellungnahme der Swissair Luftverkehr AG in Nachlassliquidation vom 19. November 2014 zum Bericht der EFK vom 28. Oktober 2011 betreffend Abrechnungspositionen 6, 8, 9, 16 und 23	28

referenziertes Dokument 16	Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 8 vom 24. November 2014	29
referenziertes Dokument 17	Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 9 vom 24. November 2014	31
referenziertes Dokument 18	Treibstofflieferungen und/oder Abgabegebühren weltweit nicht dem Bundesdarlehen belastet vom August 2012	32
referenziertes Dokument 19	Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 10 vom 9. November 2012	33
referenziertes Dokument 20	Memorandum zum Überbrückungskredit an Atrib Switzerland AG über 10 Mio. Franken vom 9. November 2012 mit seinen Beilagen 1 – 17	33
referenziertes Dokument 21	Swissair Schweizerische Luftverkehr AG in Nachlassliquidation, Zirkular Nr. 18 vom Mai 2012	34
referenziertes Dokument 22	Antrag an den Gläubigerausschuss bezüglich Vergleich Atrib Switzerland AG vom 20. November 2008	34
referenziertes Dokument 23	Memorandum zum Überbrückungskredit an Balair / CTA Leisure AG, Globepool AG und Gourmet Nova AG vom 9. November 2012	34
referenziertes Dokument 24	Telefonnotiz mit dem Konkursamt Bassersdorf vom 16. Oktober 2012	34
referenziertes Dokument 25	Memorandum zum Überbrückungskredit an Beyoo AG vom 9. November 2012	34
referenziertes Dokument 26	Telefonnotiz mit dem Konkursamt Bassersdorf vom 16. Oktober 2012	34
referenziertes Dokument 27	Memorandum zum Überbrückungskredit an Swissport International AG vom 9. November 2012	36
referenziertes Dokument 28	Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 12 vom 12. Dezember 2014	38
referenziertes Dokument 29	Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 12 vom 10. Februar 2015	38
referenziertes Dokument 30	Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 13 vom 8. Januar 2013	39
referenziertes Dokument 31	Berechnungen und Begründungen zum Aufwand Kassenbetrieb – E-Mail vom 8. Januar 2013, H. R. Fehr an R. Burkhalter	39
referenziertes Dokument 32	Beispiele von SAP-Auszügen gemäss Begründung in referenziertes Dokument 31	40



referenziertes Dokument 33	Ermittlung Verhältnis belegte / unbelegte Ausgaben und Hochrechnung gestützt auf korrigierte Zahlen gemäss Überarbeitung Swissair	40
referenziertes Dokument 34	Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 16 vom 26. November 2014	41
referenziertes Dokument 35	Aktennotiz „Projektgruppe Monitoring Flugprogramm“ vom 16. November 2001	42
referenziertes Dokument 36	Schreiben an Dr. Mario A. Corti, CEO Swissair, vom 19. November 2001 bezüglich „Liquiditätsplanung sowie Internes Kontrollsystem“	42
referenziertes Dokument 37	Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 18 vom 29. Mai 2012	43
referenziertes Dokument 38	E-Mail von H. R. Fehr vom 25. Mai 2012, Bundesabrechnung Position 18 „Lager Catering Material“	43
referenziertes Dokument 39	Consumption Report Week 50 = 16. Dezember 2001	43
referenziertes Dokument 40	Memorandum Swissair zur Abrechnungsposition 23 vom 28. November 2014	45
referenziertes Dokument 41	E-Mail von H. R. Fehr vom August 2012, Treibstoff / Abgabegebühren weltweit nicht dem Bundesdarlehen belastet	46
referenziertes Dokument 42	Rechnungen mit unklarem Zahlungszeitpunkt oder mit Akontozahlungen September 2001	46
referenziertes Dokument 43	Detailzusammenstellung Differenzbeträge	48
referenziertes Dokument 44	Darlehensabrechnung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und Swissair Schweizerische Luftverkehr AG in Nachlassliquidation; Vergleichsofferte vom 24. November 2015	15
referenziertes Dokument 45	Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bund) und Swissair Schweizerische Luftverkehr-Aktiengesellschaft in Nachlassliquidation betreffend Darlehensabrechnung vom 2. Februar 2016	15

## **BEILAGE**

Beilage 1	Bericht Nr. 1.8374.100.00373.30 vom 28. Oktober 2011 über die Prüfung der Abrechnung vom 30. März 2009	14
-----------	--	----